

# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

## Gemeinde Ückeritz - Gemeindevertretung Ückeritz

Beschlussvorlage-Nr:  
GVUe-0858/20

Beschlusstitel:

Abwägungsbeschluss zu den eingegangenen Stellungnahmen der Behörden, Sonstiger Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden zum Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Ückeritz in der Fassung 09-2019

Amt / Bearbeiter  
FD Bau / Zander

Datum:  
25.11.2020

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	07.12.2020	Bauausschuss Ückeritz	Vorberatung
Öffentlich	09.12.2020	Gemeindevertretung Ückeritz	Entscheidung

### Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ückeritz beschließt die während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und der öffentlichen Auslegung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz eingegangenen Stellungnahmen entsprechend des anliegenden Abwägungsvorschlages.

Die Behörden, Träger öffentlicher Belange, Bürger und Nachbargemeinden, deren Stellungnahmen in der Abwägung behandelt wurden, sind von dem Ergebnis zu unterrichten.

### Sachverhalt:

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Ückeritz ist seit dem 11.06.2003 wirksam. Es wurden bereits 4 Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan abgeschlossen.

Die Gemeindevertretung Ückeritz hat am 21.06.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Aufstellungsverfahren der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“ durchgeführt.

Aufgrund der veränderten Nutzungsvorstellungen für das Gelände und geänderten geplanten Vorhaben stehen die Festsetzungen des bestehenden Flächennutzungsplanes dem Vorhaben entgegen. Daher soll eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als ein gesetzlich geschütztes Feuchtbiotop dargestellt. Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird an die Darstellungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“ angepasst. Die Änderung betrifft die Flächenreduzierung des Biotops, dessen Grenzen nunmehr an den Bestand angepasst werden und der Erweiterung des Sondergebietes Camping.

Um die geplanten Nutzungen auf den Flächen zu ermöglichen, ist ein Antrag auf Befreiung vom gesetzlichen Biotopschutz und ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom Küstenschutzstreifen vor Satzungsbeschluss zu stellen. Die Anträge sollen im Rahmen der

Flächennutzungsplanänderung, als vorbereitende Bauleitplanung zur Änderung des Bebauungsplanes, erfolgen.

Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden für die im Aufstellungsverfahren befindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.6 „Hafen Stagnieß und Camping“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gebietes geschaffen.

Die frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB fand mit Schreiben vom 23.10.2018 statt. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte am 27.10.2018.

Am 21.11.2019 wurde die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes von der Gemeindevertretung beschlossen sowie der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und seine öffentliche Auslegung bestimmt.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Entwurf der Begründung einschließlich Umweltbericht lagen vom 03.02.2020 bis einschließlich 06.03.2020 im Bauamt des Amt Usedom Süd zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange führte zu dem Ergebnis, dass Ergänzungen in der Begründung und redaktionelle Änderungen in der Plansatzung vorgenommen wurden. Änderungen, welche die Grundzüge der Planung betreffen waren nicht notwendig.

Die eingegangenen Stellungnahmen sind abzuwägen.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Ückeritz	9						

# 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Ückeritz

Landkreis Vorpommern-Greifswald

in Verbindung mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6

**\* Hafen Stagnieß und Camping \***



für den westlichen Bereich des Plangebietes

Auf Grund des § 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I, S. 3634), einschließlich aller rechtskräftiger Änderungen wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom ..... folgende 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Ückeritz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), erlassen:

Es gilt die BauNVO 2017.

## Zeichenerklärung (nachrichtlich)

für bisherige Nutzung gemäß wirksamen Flächennutzungsplan

Planzeichen	Rechtsgrundlage
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO
	§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 4 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 15
	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB i.V.m.
	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 16
	§ 5 Abs. 2 Nr. 7 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 16

## sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
	Gewässerschutzstreifen nach & 19 LNatSchG 200m landeinwärts von der Mittelwasserlinie

## nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - Biotop- und Naturschutzgebiete (§5 Abs. 4 BauGB)

	Feuchtbiotop		Landschaftsschutzgebiet
	Trockenbiotop (Magerrasen)		
	Abgrenzung FFH - Gebiete (Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie der Europäischen Union)		

## Zeichenerklärung

für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Gegenstand der Änderung sind die farbig markierten Flächen in der Planzeichnung (Teil A)

Planzeichen	Rechtsgrundlage
	§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. BauNVO

## nachrichtliche Übernahme

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts - Biotop- und Naturschutzgebiete (§5 Abs. 4 BauGB)

	Feuchtbiotop
--	--------------

## sonstige Planzeichen

	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Änderung
--	---

## Hinweise

### Bodendenkmale

Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenröhren, verfallene Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfallene Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämme, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert. Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.

### Hochwasserrisikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten

Der gesamte Änderungsbereich zählt nach der Hochwasserrisikomanagementplanung zu den Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten.

## Verfahrensvermerke

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung Ückeritz vom 21.06.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Usedomer Amtsblatt am 18.07.2018 und im Internet über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter [www.amtesudom.de/Ortsrecht/Gemeinde Ückeritz/Bekanntmachungen](http://www.amtesudom.de/Ortsrecht/Gemeinde%20Ückeritz/Bekanntmachungen) erfolgt.

Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gem. § 17 Abs. 1 LPiG mit Schreiben vom 16.10.2018 beteiligt worden.

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 27.10.2018 durchgeführt worden.

Die von der Planung berührten Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom 11.02.2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Die Gemeindevertretung Ückeritz hat in ihrer Sitzung am 21.11.2019 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), der Begründung einschließlich Umweltbericht beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) sowie der Begründung einschließlich Umweltbericht, haben in der Zeit vom 03.02.2020 bis zum 06.03.2020 während folgender Zeiten Mo, Di, Do, Fr 8.00-12.00 Uhr, Do 14.00-18.00 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können und das nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben können durch Veröffentlichung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter [www.amtesudom.de/Ortsrecht/Gemeinde Ückeritz/Bekanntmachungen](http://www.amtesudom.de/Ortsrecht/Gemeinde%20Ückeritz/Bekanntmachungen) am 22.01.2020 im Usedomer Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht worden.

Ückeritz, den .....

Bürgermeister

Die Gemeindevertretung Ückeritz hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden am ..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), wurde am ..... von der Gemeindevertretung Ückeritz beschlossen. Die Begründung einschließlich Umweltbericht wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Ückeritz, den .....

Bürgermeister

Die Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... mit AZ: ..... mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Die Nebenbestimmungen wurden durch Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Beschluss der höheren Verwaltungsbehörde vom ..... mit AZ: ..... bestätigt.

Ückeritz, den .....

Die Bürgermeister

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit der Begründung einschließlich Umweltbericht, wird hiermit ausgefertigt.

Ückeritz, den .....

Bürgermeister

Der Beschluss über die 8. Änderung Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... ortsüblich durch Veröffentlichung im Internet über die Homepage des Amtes Usedom-Süd unter [www.amtesudom.de/Ortsrecht/Gemeinde Ückeritz/Bekanntmachungen](http://www.amtesudom.de/Ortsrecht/Gemeinde%20Ückeritz/Bekanntmachungen) und im Usedomer Amtsblatt am ..... bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Entschärfen von Einspruchsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf Rechtswirkungen des § 5 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung tritt mit Ablauf des Tages ..... in Kraft.

Ückeritz, den .....

Bürgermeister

## Übersichtskarte

M: 1 : 10.000



ign waren GbR  
Lloydstraße 3 · 17192 Waren (Müritz)  
Tel. +49 3991 6409-0 · Fax +49 3991 6409-10

ign+ architekten  
ingenieure

Waren (Müritz), den 27.10.2020

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Ückeritz (Landkreis Vorpommern-Greifswald)



in Verbindung mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 \*Hafen Stagnieß und Camping\*

Gemeinde Seebad Ückeritz  
Amt Usedom-Süd  
Landkreis Vorpommern-Greifswald

**B E G R Ü N D U N G**

nach § 5 Abs. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017  
(BGBL. I. S. 3634) zur Satzung der



über die

**8. Änderung des Flächennutzungsplanes  
der Gemeinde Ückeritz**

in Verbindung mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6  
\*Hafen Stagnieß und Camping\*

Bearbeitet:

ign waren GbR  
Siegfried-Marcus-Str. 45 · 17192 Waren (Müritz)  
Tel. +49 3991 6409-0 · Fax +49 3991 6409-10

  
ign+ architekten  
ingenieure

Waren (Müritz), den 27.10.2020

## Inhaltsverzeichnis

1	Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung.....	3
1.1	Räumlicher Geltungsbereich.....	3
1.2	Ziele der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	3
1.3	Zweck der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	4
1.4	Gesetzliche Grundlagen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	4
1.5	Bestehende Nutzung in den Änderungsbereichen .....	6
1.6	Inhalt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes .....	7
1.7	Planungsrelevante Belange .....	7
1.7.1	Erschließung.....	7
1.7.2	Ver- und Entsorgung.....	8
1.7.3	Niederschlagswasser.....	8
1.7.4	Abfallbeseitigung .....	8
1.7.5	Brandschutz.....	8
1.7.6	Denkmalschutz .....	8
1.7.7	Altlasten.....	8
1.7.8	Immissionen .....	9
1.7.9	Klimaschutz/ Klimaanpassung .....	9
1.7.10	Umwelt und Naturschutz.....	9
1.8	Verfahrensvermerk .....	14
2	Umweltbericht.....	14
2.1	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung .....	14
2.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung .....	15
2.3	Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung .....	16
2.3.1	Derzeitiger Umweltzustand des Plangebietes .....	16
2.3.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes .....	16
2.3.3	Durchführung der Planung .....	16
2.3.4	Nichtdurchführung der Planung .....	23
2.3.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich .....	23
2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	24
2.5	Zusätzliche Angaben .....	24
2.5.1	Verwendete technische Verfahren .....	24
2.5.2	Maßnahmen des Monitorings.....	24
2.6	Zusammenfassung .....	25

# 1 Ziele, Zwecke und wesentliche Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung

## 1.1 Räumlicher Geltungsbereich



Übersichtskarte; (Quelle: Gaia-MV.de 05.06.2018); bearbeitet ign waren GbR

Das Plangebiet gehört zum Ortsteil Ückeritz und befindet sich teilweise auf dem Flurstück 187 der Flur 4 Gemarkung Ückeritz. Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich rechtsseitig der Hafenausfahrt Stagnieß in Richtung Achterwasser am Schilfrohgürtel und hat einen Umfang von 8.514 m<sup>2</sup>.

## 1.2 Ziele der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 6 \*Hafen Stagnieß und Camping\* soll einer 3. Änderung unterzogen werden. Es ist beabsichtigt das Sondergebiet Camping in seinem Umfang zu erweitern und damit der realen Nutzung anzupassen. In dem bisherigen Flächennut-

zungsplan ist ein Feuchtbiotop dargestellt, das aber real in den Ausmaßen nicht vorhanden ist. Entsprechend findet sich vor Ort eine Wiese.

Die betroffene Fläche bietet Kapazitäten für ca. 30 Stellplätze der typischen Nutzung des Campingplatzes. Die Kapazitätserweiterung ist notwendig geworden, da mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 vormalige Wohnmobilstellplätze zu Flächen für Ferienhäuser geändert wurden und sich dadurch die Gesamtstellplatzfläche reduziert hat. Zum wirtschaftlichen Betrieb des Campingplatzes sind 200 Stellflächen notwendig, die bisher auch durch den Bebauungsplan ermöglicht wurden. Jedoch wurde durch die 2. Änderung des Bebauungsplans die Kapazität reduziert, weshalb nun eine Erweiterung notwendig geworden ist.

### **1.3 Zweck der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes dient als planungsrechtliche Grundlage zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 \*Hafen Stagnieß und Camping\*. Er soll die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Ückeritz im Änderungsbereich neu ordnen.

### **1.4 Gesetzliche Grundlagen der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes**

Die Gemeinde Ückeritz besitzt einen Flächennutzungsplan. Er ist seit dem 11.06.2003 wirksam. Es wurden bereits 4 Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan abgeschlossen. Eine 7. Änderung befindet sich derzeit in der Aufstellung.

Die Gemeindevertretung Ückeritz hat am 21.06.2018 den Aufstellungsbeschluss zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst. Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird nach § 5 BauGB entworfen und aufgestellt.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Nach § 8 Abs. 3 BauGB wird die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes im Parallelverfahren zum Aufstellungsverfahren der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 \*Hafen Stagnieß und Camping\* durchgeführt.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen. Die Ziele des Landesraumentwicklungsprogramms Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V, 2016) sowie jene des Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung von Bauleitplänen zu beachten. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne.

Aufgrund der veränderten Nutzungsvorstellungen für das Gelände und geänderten geplanten Vorhaben stehen die Festsetzungen des bestehenden Flächennutzungsplanes dem Vorhaben entgegen. Daher soll eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes vorgenommen werden.

Laut Landesraumentwicklungsprogramm (LEP M-V, 2016) liegt die Gemeinde Ückeritz im Vorbehaltsgebiet Tourismus.

Folgende Grundsätze des Landesraumentwicklungsprogrammes stimmen mit den Planungszielen der Gemeinde überein.

Grundsatz 4.6 Nr. 1

Der Tourismus ist ein wichtiger Wirtschaftsbereich mit einer großen Einkommenswirkung und Beschäftigungseffekten im Land. Er soll aufgrund seiner vielfältigen Wechselwirkungen mit anderen Wirtschaftsbereichen nachhaltig weiterentwickelt werden.

Grundsatz 4.6 Nr. 2

Die natur- und kulturräumlichen Potenziale des Landes sollen erhalten werden und durch den Tourismus genutzt werden. Aktivtourismus (Wasser-, Rad-, Wander-, Reit- und Golftourismus), Camping- und Wohnmobil-, Gesundheits- und Naturtourismus sowie Urlaub auf dem Lande sollen gestärkt und weiter erschlossen werden.

Grundsatz 4.6 Nr. 4

In den Vorbehaltsgebieten Tourismus soll der Sicherung der Funktion für Tourismus und Erholung besonderes Gewicht beigemessen werden. Dies ist bei der Abwägung mit anderen raumbedeutsamen Planungen, Maßnahmen, Vorhaben, Funktionen und Nutzungen und denen des Tourismus selbst besonders zu berücksichtigen.

Im Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) sind die Ziele der Raumordnung und Landesplanung enthalten. Das Vorhaben entspricht dem raumordnerischen Ziel zu Tourismusentwicklungsräumen nach Programmsatz 3.1.3. RREP VP. Hier sind besonders folgenden Ordnungssätze hervorzuheben:

*6. Die Tourismusentwicklungsräume sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden. Der Ausbau von weiteren Beherbergungseinrichtungen soll möglichst an die Schaffung bzw. das Vorhandensein touristischer Infrastrukturangebote oder vermarktungsfähiger Attraktionen und Sehenswürdigkeiten gebunden werden.*

*8. Der Tourismus soll als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. Dazu sind vielfältige, ausgewogene und sich ergänzende Angebote zu entwickeln. Stärker als bisher sind Angebote aus anderen Wirtschaftszweigen wie Handwerk, Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Industrie, Handel, Kunst, Kultur und Kulturwirtschaft sowie andere Dienstleistungen als touristisches Potenzial zu nutzen.*

*12. Die Potenziale Vorpommerns für das Tourismussegment Urlaub auf dem Lande sollen gezielt genutzt werden.*



14. In Tourismusräumen ist sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Camping- und Wohnmobilplätzen anzustreben. Allerdings sollte in Naturräumen die Erhöhung der Qualität von Camping- und Wohnmobilplätzen Vorrang vor der Vergrößerung der Quantität haben.

Die Neuordnung bestehender Plätze hat Vorrang vor der Neuausweisung von Standorten. Bestehende Plätze sind landschafts- sowie bedarfsgerecht, entsprechend den nationalen Standards auszubauen. Die Bewirtschaftung der Camping- und Wohnmobilplätze sollte umweltgerecht erfolgen.

Es sind überwiegend Stellplätze für einen wechselnden Besucherverkehr anzubieten.

Entsprechend erfolgt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß den Zielen der Raumordnung, da es sich um die Fortentwicklung eines bestehenden Campingplatzes in einer ländlichen Region handelt.

Das geplante Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes ab und kann auf der Grundlage des bisherigen Flächennutzungsplanes nicht realisiert werden.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 \*Hafen Stagnieß und Camping\* der Gemeinde Ückeritz geändert.

### 1.5 Bestehende Nutzung in den Änderungsbereichen



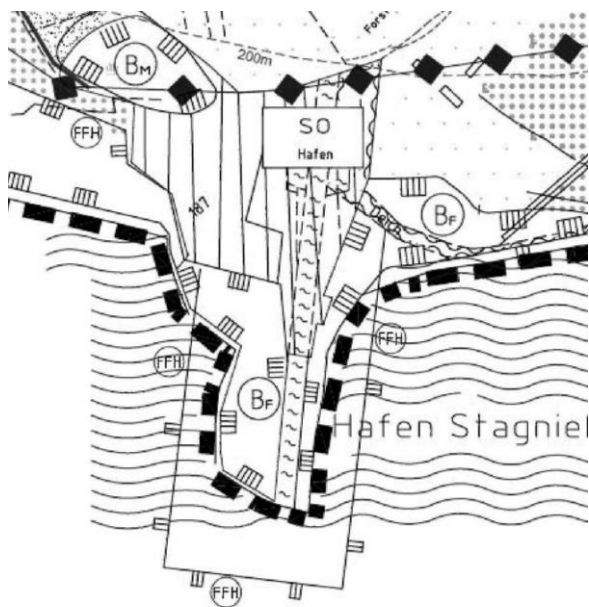
Luftbild (Quelle: [GeoPortal.MV](http://GeoPortal.MV) vom 05.06.2018); bearbeitet ign waren GbR

Die 3. Änderung umfasst den südwestlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, rechtsseitig der Hafenausfahrt Stagnieß in Richtung Achterwasser und hat einen Umfang von ca. 8.514 m<sup>2</sup>. Im Norden und Westen des Plangebietes befindet sich ein Schilfrohrgürtel. Der südliche und östliche Bereich des Plangebietes besteht aus einer Wiese. Diese ist durch die Inanspruchnahme des ehemaligen Biotops entstanden. ~~die durch Ausnahmegenehmigungen in den vergangenen Jahren bereits zum Zweck des Campings genutzt wurde.~~

## 1.6 Inhalt der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist der Änderungsbereich als ein gesetzlich geschütztes Feuchtbiotop dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird an die Darstellungen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 \*Hafen Stagnieß und Camping\* angepasst. Die Änderung betrifft die Flächenreduzierung des Feuchtbiotops, dessen Grenzen nunmehr an den Bestand angepasst werden und der Erweiterung des Sondergebietes Camping. Mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes werden für die im Aufstellungsverfahren befindliche 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr.6 \*Hafen Stagnieß und Camping\* die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung des Gebietes geschaffen.



wirksamer Flächennutzungsplan



8. Änderung des Flächennutzungsplanes

## 1.7 Planungsrelevante Belange

### 1.7.1 Erschließung

Die Erschließung ist über die Hafenstraße mit allen Medien gesichert. Die Änderungen haben auf die Erschließungssituation keinen Einfluss.

### **1.7.2 Ver- und Entsorgung**

Die Änderungen haben auf die vorhandene Ver- und Entsorgung keinen Einfluss.

### **1.7.3 Niederschlagswasser**

Das Regenwasser wird unmittelbar versickert.

### **1.7.4 Abfallbeseitigung**

Der Abfall der Camping- und Hafenanlage wird entsprechend der Satzung des Landkreises Vorpommern-Greifswald getrennt und der Wiederverwertung oder der Abfallbehandlung zugeführt. Die Änderungen haben auf die vorhandene Abfallentsorgung keinen Einfluss.

### **1.7.5 Brandschutz**

Da das Gebiet im Wesentlichen bereits entwickelt ist und der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplans lediglich eine moderate Erweiterung des Bestandes dar. Entsprechend wird auf die bestehenden Systeme zum Brandschutz zurückgegriffen.

### **1.7.6 Denkmalschutz**

Nach aktuellem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.

Wenn bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V die zuständige untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen von Mitarbeitern oder Beauftragten des Landesamtes für Bodendenkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten.

Verantwortlich ist hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen.

Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

### **1.7.7 Altlasten**

Altlasten sind im Bereich der Satzung nicht bekannt.

Sollten Verdachtsflächen aufgefunden werden, sind sie umgehend dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald anzuzeigen.

Der bei Abbruch- und Baumaßnahmen anfallende unbelastete Bauschutt ist durch zugelassene Unternehmen fachgerecht zu entsorgen.

Belastete Bausubstanz ist vor dem Abbruch einer Analyse auf Art und Umfang der Schadstoffbelastung zu unterziehen. Die Untersuchungsergebnisse sind dem Umweltamt des Landkreises Vorpommern-Greifswald und dem STALU Vorpommern zur weiteren Entscheidung vorzulegen.

Holzabfälle sind einer stofflichen Verwertung zuzuführen.

Belastete Holzabfälle sind nach der Art der Konzentration der Belastung unschädlich in dafür zugelassene Abfallentsorgungsanlagen zu entsorgen.

Für den Geltungsbereich sind keine Kampfmittelbelastungen bekannt.

#### **1.7.8 Immissionen**

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes führt zu keinen relevanten Immissionen, die schädliche Auswirkungen auf die Umwelt oder die Camping- und Hafenanlage haben.

#### **1.7.9 Klimaschutz/ Klimaanpassung**

Nach § 1 Abs. 5 BauGB sollen Bauleitpläne dazu beitragen den Erfordernissen des Klimaschutzes durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken und die der Anpassung an den Klimawandel dienen, gerecht zu werden.

Durch die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die damit verbundene 3. Änderung des Bebauungsplanes wird keine weitere Versiegelung des Gebietes erfolgen. Auf der Fläche werden temporär und zeitlich begrenzt Campingwagen und Zelte errichtet.

Somit erfolgt keine Veränderung des Kleinklimas des Gebietes. Damit sind durch das Vorhaben keine nachteiligen Umweltauswirkungen in Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima zu erwarten.

Das Plangebiet ist im Weiteren für das regionale Klima nicht von Bedeutung.

#### **1.7.10 Umwelt und Naturschutz**

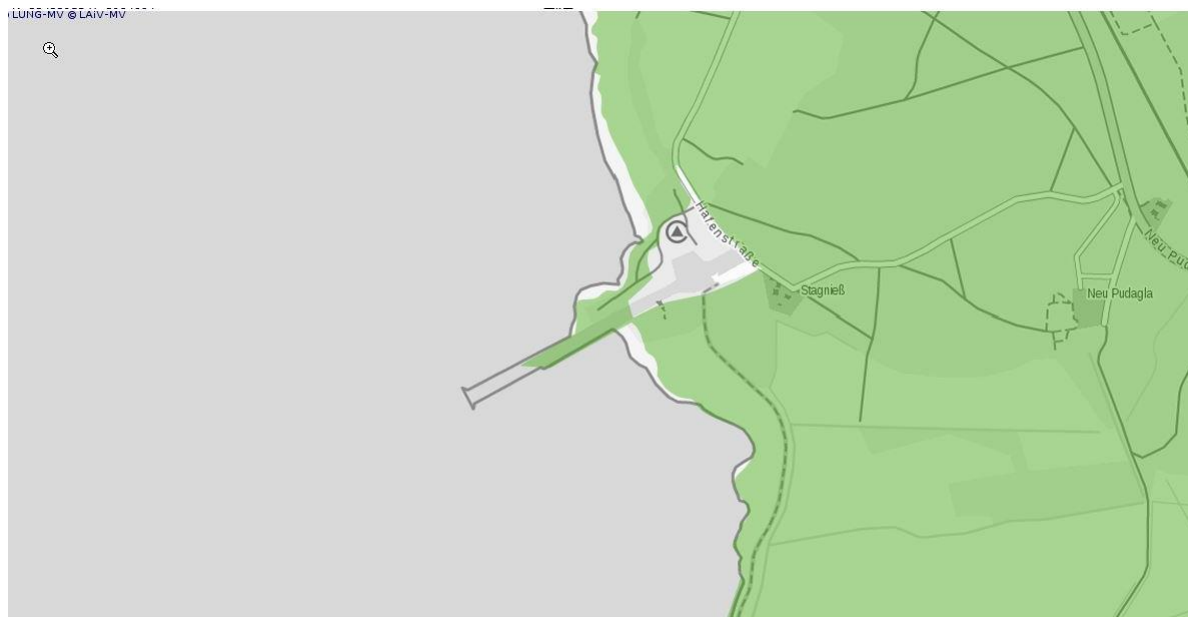
Das Naturschutzgebiet *Wocknin-See* befindet sich rd. 1500m entfernt vom Plangebiet. Zwischen dem Plangebiet und dem Naturschutzgebiet liegen Waldflächen, die B 111 sowie die Bahnstrecke der Bäderbahn Stralsund – Swinemünde. Es sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet zu erwarten.

- **Nationalparke**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Landschaftsschutzgebiete**

*L 82 Insel Usedom mit Festlandgürtel*



Landschaftsschutzgebiet (Quelle: [Kartenportal Umwelt MV](#) vom 31.07.2018)

Nach Aussage der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Vorpommern-Greifswald in ihrer Stellungnahme vom 30.04.2020 ist die obige Darstellung des Kartenportals nicht als rechtskonform zu werten. Der Bebauungsplan Nr. 6 wurde im Rahmen der Bearbeitung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Seebad Ückeritz mit der 14. Änderungsverordnung im Amtsblatt des Landkreises Ostvorpommern 01/04 am 5.1.2004 ausgegliedert. Das Plangebiet liegt außerhalb des Landschaftsschutzgebietes L 82 Insel Usedom mit Festgrünland, grenzt an dieses aber direkt an. Aufgrund der angestrebten Nutzung, die sowohl zeitlich begrenzt ist als auch keine festen baulichen Anlagen vorsieht, sind eine Vereinbarkeit mit den Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes und keine wesentlichen Beeinträchtigungen zu erkennen.

- **Biosphärenreservate**

Es sind keine Gebiete betroffen.

- **Naturparke**

Das Plangebiet liegt wie der Großteil der Insel Usedom im *Naturpark Insel Usedom*. Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine zusätzlichen Auswirkungen auf den Naturpark zu erwarten.

- **Naturdenkmale**

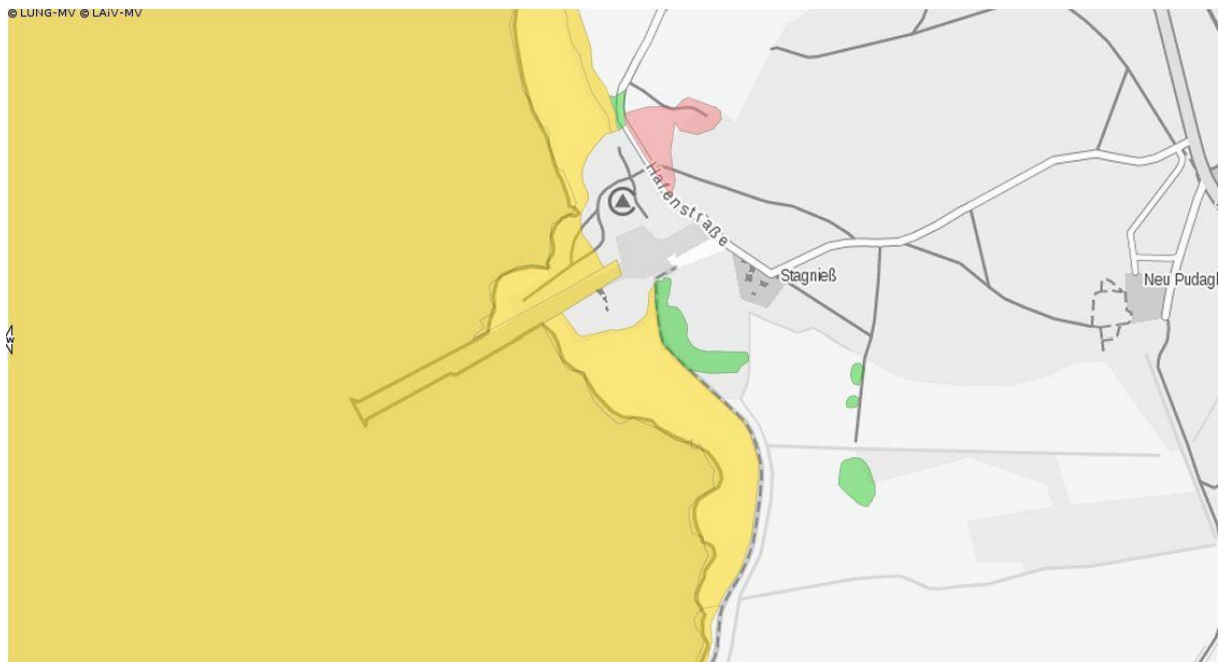
Im Plangebiet gibt es keine Naturdenkmale. Aufgrund ihrer Entfernung sind keine Naturdenkmale betroffen.

- **Gesetzlich geschützte Biotope und Geotope**

Nach dem Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie liegen folgendes gesetzlich geschütztes Biotop im Plangebiet sowie in der Nähe des Geltungsbereiches:

*OVP 04658 Offenwasser Bodden, Phragmites-Röhricht; Staudenflur*

Das Plangebiet sowie weitere Bereiche des rechtskräftigen Bebauungsplanes liegen im geschützten Biotop. Das Biotop Boddengewässer mit Verlandungsbereich soll bis zur Grenze des bestehenden Schilfrohgürtels reichen. Die Kartierung wurde im Jahr 2003 vorgenommen. Im heutigen Bestand ist der Schilfrohgürtel deutlich zurückgetreten. Die neue Grenzfassung des Biotops soll in der 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie in der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz an den Bestand angepasst werden.



Gesetzlich geschützte Biotope (Quelle: [Kartenportal Umwelt MV](#) vom 31.07.2018); gelb dargestellt OVP 13801 Offenwasser Bodden

*OVP 04652 Eschenerlenwald ca. 300m westlich von Pudagla*

Das Biotop liegt 160m südöstlich des Plangebietes. Zwischen dem Biotop und dem Plangebiet liegt die Hafeneinfahrt Stagnieß. Durch die räumliche Trennung sowie die Entfernung sind keine wesentlichen, zusätzlichen Auswirkungen auf das Biotop zu erwarten.

### *OVP 04656 Trockenbiotopkomplex in Stagnieß*

Das Biotop liegt rund 240m im Nordosten des Plangebietes an der Hafestraße. Es sind keine Auswirkungen durch die Bebauungsplanänderung sowie keine zusätzlichen Beeinträchtigungen des Biotops zu erwarten.

Weitere Biotope liegen außerhalb einer 300 m Zone und werden aufgrund ihrer Entfernung vom Plangebiet durch dessen Nutzung nicht beeinflusst.

- **Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile**

Es sind keine geschützten Landschaftsbestandteile im Planbereich und der näheren Umgebung vorhanden.

- **Küsten- und Gewässerschutz**

Küsten- und Gewässerschutzstreifen

Das Plangebiet liegt nach § 29 Abs. 1 NatSchAG M-V im 50m Gewässerschutzstreifen des Achterwassers. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes schreibt die bestehende Nutzung als Campingstellplatz fest und führt zu keinen wasserschutzrechtlichen Auswirkungen. Eine Bebauung innerhalb des Schutzstreifens ist durch die Änderung des Flächennutzungsplanes nicht geplant.

- **Trinkwasserschutz**

Der Bebauungsplan liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen.

- **Europäisches Netzwerk Natura 2000**

Europäische Vogelschutzgebiete:

*DE 1949-401 Peenestrom und Achterwasser*

Das Vogelschutzgebiet liegt in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet am Achterwasser. Die Grenzen des Schutzgebietes schließen den nördlichen Teil des Plangebietes ein. Hier befindet sich der Schilfrohrgürtel, der in seinem Bestand geschützt ist.

Der unmittelbar im Plangebiet und an das Plangebiet grenzende Bereich des Vogelschutzgebietes ist, durch die menschliche Präsenz in der Camping- und Hafenanlage, vorbelastet, sodass durch die Nutzungsänderung keine wesentlichen zusätzlichen Belastungen auf die Brutvogelarten zu erwarten sind. Es ist davon auszugehen, dass bei den Vogelarten, die sich im Röhrichtbereich des Plangebietes niederlassen, bereits ein Gewöhnungseffekt eingetreten ist. Ein zusätzliches Zeltverbot in einer 5m breiten Zone am Röhrichtbestand sichert einen zusätzlichen Abstand.

FFH-Gebiete:

*DE 2049-302 Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff*

Das FFH-Gebiet liegt in unmittelbarer Nähe des Plangebietes am Achterwasser. Durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes sind keine wesentlichen zusätzlichen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet zu erwarten.

*DE 1950-301 Wocknin-See*

Das FFH-Gebiet beginnt rd. 1.400 m westlich des Plangebietes.

Zwischen dem Plangebiet und dem Naturschutzgebiet liegen Waldflächen, die B 111 sowie die Bahnstrecke der Bäderbahn Stralsund – Swinemünde. Es ist durch die große Entfernung nicht betroffen.

Aufgrund der Nähe der Schutzgebiete zum Plangebiet wurde eine Vorprüfung im Hinblick auf die Schutzzwecke und -ziele der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung durchgeführt.

Diese Betrachtung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben zur Erweiterung des Campingplatzes bei entsprechender weiterer sorgfältiger Planung und Handlungsweise, der Einhaltung der aktuell betrachteten B-Plangrenzen aufgrund der Randlage und naturräumlichen Umgebung weder einzeln noch im Zusammenwirken mit anderen Plänen/Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen der Schutzgebiete führt.

Der Vorhabenstandort fügt sich an den Anlagenkomplex des beantragenden Campingplatzes an sowie in den umgebenden Bereich der Hafenanlage ein. Biotope werden nicht beeinträchtigt, da weder zur Zeit des Baues noch anlage- oder betriebsbedingt Habitate im Radius von bis zu 500 m Radius in ihrer Beschaffenheit oder anderweitig negativ verändert werden. Die aktuellen betrieblichen Abläufe bleiben in Art und Intensität bestehen.

Aufgrund der Nähe des Geltungsbereiches zu den Natura 2000 – Schutzgebieten wurde, im Rahmen der Verfahren zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 und zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Ückeritz, eine Vorprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Vorprüfung wird im Umweltbericht dargestellt.

- **Gesetzlich geschützte Bäume**

Im Plangebiet befindet sich eine schützenswerte Weide. Diese soll auch weiterhin erhalten bleiben. Ein schützenswerter Strauchbestand und der Einzelbaum sind in der Plansatzung zum Erhalt festgesetzt.

- **Schutz der Alleen**

Es sind keine Alleen betroffen.



- **Wald**

Es ist kein Waldbestand betroffen.

- **Geschützte Arten**

Aufgrund der Umnutzung des Biotops wird eine Worstcase-Fallbetrachtung angewendet. Im Rahmen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 \*Camping und Hafenanlage Stagnieß\* wurde ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet, der gleichzeitig auch den Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes betrifft.

Aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse sind vier FFH-Pflanzenarten der Relevanzprüfung unterzogen wurden. Diese leben auf frischen bis feuchten Standorten. Lediglich das Sumpf-Glanzkraut könnte ein potenzielles Habitat auf der Vorhabensfläche aufweisen. Dies trifft auf die lückigen Schilfbereiche zu. Da diese Art konkurrenzschwach ist, ist die Wahrscheinlichkeit von tatsächlichen Individuen sehr gering einzustufen. Aktuelle Vorkommensnachweise liegen für die Region nicht vor.

Folgende Tiergruppen des Anhang IV der FFH-RL werden infolge geeigneter Habitats im Plangebiet erwartet: Amphibien, Reptilien, Insekten (Libellen, Falter, Käfer) und Säugetiere (Landsäuger, Fledermäuse). Das Plangebiet liegt weitestgehend in deren Verbreitungsgebieten (vergleiche Range-Karten (BfN 2007)).

Die Prüfung der Arten erfolgte im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag mit der Bewertung der einzelnen Arten. Die Inhalte des Fachgutachtens wie auch die entsprechenden Maßnahmen sind ebenso im Umweltbericht berücksichtigt.

### **1.8 Verfahrensvermerk**

Mit Wirksamwerden der geänderten Darstellung verliert die derzeitige Darstellung im Änderungsbereich des Flächennutzungsplanes ihre Gültigkeit.

## **2 Umweltbericht**

Nach § 2 Abs. 4 und § 4c BauGB sind im Umweltbericht die auf Grund der Umweltprüfung ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes darzulegen.

Die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 9 \*Gesundheits- und Erholungspark am Müritzufer\* Klink.

### **2.1 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele der Flächennutzungsplanänderung**

Die Gemeinde Ückeritz besitzt einen Flächennutzungsplan, der seit dem 11.06.2003 wirksam ist. Es wurden bereits vier Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan abgeschlossen. Eine 7. Änderung befindet sich derzeit in der Aufstellung.

Im Flächennutzungsplan ist im Änderungsbereich ein Feuchtbiotop dargestellt, das aber real in den Ausmaßen nicht vorhanden ist. In den Jahren nach der Aufstellung des Flächennutzungsplanes ist der Pflanzenbestand des geschützten Biotopes, durch die unzulässige Inanspruchnahme der Fläche, stark zurückgegangen und an dieser Stelle entwickelte sich durch regelmäßige Mahd eine Wiesenfläche.

Entsprechend den Festsetzungen in der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 \*Hafen Stagnieß und Camping werden die Änderungen der Flächennutzungen zum Feuchtbiotop festgesetzt und die Fläche des Sondergebietes Camping erweitert.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ückeritz ist das Plangebiet bisher als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts – Biotope und Naturschutzgebiete (§5 Abs. 4 BauGB) insbesondere als Feuchtbiotop dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss für die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde am 21.06.2018 in der Gemeindevertretung gefasst und am 18.07.2018 durch Veröffentlichung im Amtsblatt und im Internet bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung zur Anpassung des Bebauungsplanes an die Bestandssituation.

## **2.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele und ihre Begründung**

Es wurden die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen wie das Baugesetzbuch, die Naturschutzgesetze und die Wassergesetzgebung berücksichtigt.

Das regionale Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP) bildet vom Grundsatz den räumlichen Rahmen für die mittelfristige Entwicklung der Gemeinde Ückeritz. Das Vorhaben entspricht dem raumordnerischen Ziel zu Tourismusedwicklungsräumen nach Programmsatz 3.1.3. RREP VP.

Hier sind besonders folgenden Ordnungssätze hervorzuheben:

In den Tourismusedwicklungsräumen sollen unter Nutzung ihrer spezifischen Potenziale als Ergänzungsräume für die Tourismusschwerpunkträume entwickelt werden.

Der Tourismus soll als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden. In Tourismusräumen ist sowohl eine qualitative als auch eine quantitative Entwicklung von Camping- und Wohnmobilplätzen anzustreben. Allerdings sollte in Naturräumen die Erhöhung der Qualität von Camping- und Wohnmobilplätzen Vorrang vor der Vergrößerung der Quantität haben.

Die Neuordnung bestehender Plätze hat Vorrang vor der Neuausweisung von Standorten. Bestehende Plätze sind landschafts- sowie bedarfsgerecht, entsprechend den nationalen Standards auszubauen. Die Bewirtschaftung der Camping- und Wohnmobilplätze sollte um-

weltgerecht erfolgen. Es sind überwiegend Stellplätze für einen wechselnden Besucherverkehr anzubieten.

Entsprechend erfolgt die 8. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß den Zielen der Raumordnung, da es sich um die Fortentwicklung eines bestehenden Campingplatzes in einer ländlichen Region handelt.

Das geplante Vorhaben weicht von den Festsetzungen des Flächennutzungsplanes ab und kann auf der Grundlage des bisherigen Flächennutzungsplanes nicht realisiert werden.

Daher erfolgt im Zusammenhang mit der Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 \*Hafen Stagnieß und Camping\* die Änderung des Flächennutzungsplanes.

## **2.3 Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung**

### **2.3.1 Derzeitiger Umweltzustand des Plangebietes**

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich rechtsseitig der Hafenausfahrt Stagnieß in Richtung Achterwasser am Schilfrohrgürtel und hat einen Umfang von ca. 8.514 m<sup>2</sup>. In den bisherigen Planunterlagen ist ein Feuchtbiotop dargestellt, das aber im Bestand so nicht mehr vorhanden ist. Entsprechend findet sich vor Ort eine Wiese, die durch eine Inanspruchnahme der Fläche, entgegen der bisherigen Darstellung im Flächennutzungsplan, entstanden ist. Der ursprüngliche Zustand der Fläche entsprach der noch heute angrenzenden Fläche des geschützten Biotops, als Schilf- und Röhrichtfläche. Der betrachtete Standort wird heute intensiv gemäht. Bis unmittelbar an den Änderungsbereich angrenzend bzw. bereits auf Teilbereichen des Änderungsbereiches wird campiert. Zwischen Kanal und geplanter B-Planfläche befindet sich eine gewässerbauliche Einrichtung zur Sicherung des Böschungsbereiches. Diese Bereiche sind durch wildlebende Flora ähnlicher Standorte teils flächig über- oder bewachsen. Westlich bzw. nördlich des Geltungsbereiches schließt sich ein Feuchtgebiet / Schilfgebiet an. Dieser Bereich ist bis auf einen kleineren Trampelpfad in Richtung Mole „naturbelassen“.

Auf dem B-Plangebiet befinden sich drei Einzelgehölze wobei eine Weide, welche sich in der Alterungsphase befindet, insbesondere den Charakter der Fläche prägt. Die betroffene Fläche bietet Kapazitäten für ca. 30 Stellplätze der typischen Nutzung des Campingplatzes.

### **2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes**

#### **2.3.3 Durchführung der Planung**

##### *Tiere*

Nach dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 \*Hafen Stagnieß und Camping\* wurden folgende Arten geprüft und entsprechende Maßnahmen festgesetzt:

Insgesamt können 8 Amphibienarten potenziell erwartet werden. Das Vorhabengebiet, sowie die Randbereiche des angrenzenden Campingplatzes werden von jenen Arten als Sommer-

lebensraum genutzt. Insbesondere die Flachwasserbereiche und Buchten des Achterwasser dienen den Amphibienarten als Laichplatz. Da nicht der gesamten Teil des Schilfröhrichtbestandes verloren geht, bleiben den Amphibien insbesondere nach Norden und Westen geeignete Lebensräume. Nach der Inbetriebnahme des Campingplatzes können die Randbereiche noch als Sommerlebensraum, bzw. die gesamte Fläche als Winterlebensräume (Überwinterung) dienen. Da der Platz nur während der Sommersaison genutzt wird, lassen sich die Störungen beschränken. Um dem Verbotstatbestand der Tötung während der Bau- und Feldberäumung und der Störung in den Sommermonaten entgegenzuwirken, werden entsprechende Vermeidungsmaßnahmen festgesetzt.

Die Zauneidechse konnte während einer Ortsbegehung 2019 nachgewiesen werden. Aufgrund der Umnutzung in den letzten Jahren konnten sich Nahrungshabitate auf der Fläche ausbilden. Der angrenzende Campingplatz dient der Art ebenfalls als Lebensraum. Direkte Fortpflanzungs- oder Ruhestätten innerhalb der Flächen werden allerdings ausgeschlossen, da in diesem Bereich der Grundwasserstand sehr hoch ist und durch die Kapillarwirkung keine frostfreie Überwinterung möglich ist. Des Weiteren sind in diesem Bereich keine äußerst feinkörnigen Sandteile, die einen grabfähigen Untergrund gewährleisten. Ein Vorkommen der Sumpfschildkröte, als auch der Schlingnatter ist potenziell möglich, aber für den Geltungsbereich als relativ unwahrscheinlich anzusehen. Letztere Art bevorzugt halboffene, wärmebegünstigte Lebensräume, wie Sanddünen, Sandmagerrasen und Heideflächen. Daher besitzt die Schlingnatter höchstwahrscheinlich kein Habitat innerhalb des Geltungsbereiches. Der in ca. 300 m Entfernung liegende Trockenrasen könnte potenzielle Habitate bieten. Dieser Komplex liegt allerdings außerhalb des Wirkungsbereiches des Vorhabens und hat somit keine Auswirkungen. Die europäische Sumpfschildkröte verfügt lediglich im Süden der Mecklenburger Seenplatte über letzte Lebensräume. Sie bevorzugt dabei stark verkrautete und stehende Gewässer, die sich leicht erwärmen können. Daher wird ein Vorkommen im Geltungsbereich ausgeschlossen. Verbotstatbestände durch die Umnutzung treffen mit geeigneten Vermeidungsmaßnahmen nicht ein.

Im Geltungsbereich sind insgesamt 15 Fledermausarten potenziell zu erwarten. Diese nutzen die Strukturen der Fläche zur Nahrungssuche. Die vereinzelt vorhandenen Gehölze dienen potenziell als Ruhe- und Vermehrungsstätten. Als mögliche Winterquartiere sind die vorhandenen Gehölze ungeeignet. Als mögliches Sommerquartier kann zumindest eine Weide bedingt dienen. Da diese Strukturen erhalten bleiben, sind keine Verbotstatbestände zu erwarten. Von den Landsäugetieren sind potenziell Biber und Fischotter im Geltungsbereich oder angrenzend zu erwarten. Ein direkter Nachweis für den Biber konnte bei einer angefressenen Weide auf dem Campingplatz erbracht werden. Da beide Arten dämmerungs- und nachtaktiv sind, werden keine Beeinträchtigungen während der Betriebsphase durch Touristen erwartet. Da innerhalb der Fläche keine Fortpflanzungsstätten vorhanden sind, wird es zu keinen

Auswirkungen durch die Umnutzung kommen. Nachgewiesene Vorkommen des europäischen Wolfes sind laut dem DBBW 2019 im mittleren Mecklenburg-Vorpommern. Des Weiteren wurden auf Usedom Paare gesichtet. Daher wird ein potenzielles Vorkommen im Bereich von Ückeritz nicht ausgeschlossen. Die Wahrscheinlichkeit ist allerdings, aufgrund der fehlenden Habitate, als sehr gering einzuschätzen. Wandernde Individuen werden allerdings nicht ausgeschlossen. Durch die Anlage/Umnutzung des Campingplatzes gehen keine potenzielle Habitate verloren.

Durch die vorhandenen Habitatstrukturen im Geltungsbereich als auch unmittelbar angrenzend sind insbesondere Libellenarten zu erwarten. Insgesamt können fünf potenziell erwartet werden. Die zierliche Moosjungfer (*Leucorrhinia caudalis*) gilt in Mecklenburg-Vorpommern als verschollen/ausgestorben und wird daher nicht weiter betrachtet. Durch die Umnutzung der Fläche gehen mögliche Jagdhabitate verloren. Durch den angrenzenden Röhrichtgürtel und Flachwasserbereiche des Achterwassers, als auch die Naturhafeneinfahrt sind Ausweichhabitate gegeben. Dadurch ist die Beeinträchtigung als nicht erheblich anzusehen. Des Weiteren können die Libellen das Jagdhabitat nach Fertigstellung des Campingplatzes wieder nutzen, auch wenn eingeschränkt. Mit großer Wahrscheinlichkeit kommt der große Feuerfalter im Geltungsbereich oder angrenzend vor. Die ausgeprägten Schilfröhrbestände dienen dem Falter als Ansitzwarten und zum Sonnen. Daher sind potenzielle Fortpflanzungshabitate in der Fläche vorhanden. Mögliche Ei-Ablageplätze können nur im Bereich von Ampfer-Vorkommen existieren. Eine Störung und Beseitigung der Fortpflanzungshabitate können durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden. Während der Baufeldberäumung ist allerdings von einem Ausweichen in Randbereiche auszugehen. Auch die Fortpflanzungsstätten werden sich auf diese Bereiche zurückziehen. Daher sind keine Vermeidungsmaßnahmen möglich. Da ausreichend Fortpflanzungshabitate in unmittelbarer Umgebung vorhanden sind, ist von keinen erheblichen Beeinträchtigungen für den Erhaltungszustand der Art auszugehen. Trotz dessen profitiert die Art von den vorgeschlagenen CEF-Maßnahmen. Der Blauschillernde Feuerfalter hat nur noch vereinzelte Reliktorkommen in ganz Deutschland. In Mecklenburg-Vorpommern kommt der Tagfalter im Ueckertal vor. Da die Art sehr Revier-treu ist und keine große Ausbreitung (ca. 300m) aufweist, ist von keinem potenziellen Vorkommen im Geltungsbereich oder der näheren Umgebung auszugehen. Des Weiteren ist der Falter an das Vorkommen vom Wiesen-Knöterich zur Eiablage gebunden. Dieser kommt direkt im Geltungsbereich nicht vor. Von den FFH-Käferarten könnte potenziell der Eremit erwartet werden. Allerdings besitzt nur eine Weide eine mögliche Mulmhöhle. Des Weiteren fehlen aktuelle Nachweise im angrenzenden FFH-Gebiet oder in der Nähe des Geltungsbereiches. Daher wird abschließend ein mögliches Habitat als sehr unwahrscheinlich angesehen. Des Weiteren bleiben die Weiden vorhanden, sodass keine erheblichen Störungen oder Einwirkungen auf die Art zu erwarten sind.

In den nassen bis feuchten Teilen des Geltungsbereiches können potenziell zwei Schneckenarten erwartet werden. Die schmale Windelschnecke besitzt mögliche Habitate innerhalb der Schilfröhrichtfläche. Mit der Nutzungsänderung gehen diese daher teilweise verloren. Gleiches gilt für die Bauchige Windelschnecke. Mit geeigneten CEF-Maßnahmen kann der Verschlechterung des Erhaltungszustandes entgegengewirkt werden.

Im Geltungsbereich können potenziell 83 europäische Vogelarten vorkommen. Während den Vorortbegehungen konnten insgesamt 21 Arten bestätigt werden. Jene besitzen mit hoher Wahrscheinlichkeit ein Habitat (Nahrungs- oder Fortpflanzungshabitat) im Geltungsbereich. Die meisten der potenziell vorkommenden Arten kommen auch im Umfeld des Geltungsbereiches vor und nutzen diesen temporär mit.

Durch den Lebensraumverlust können die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG betroffen sein. Hier ist der Schutzstatus der jeweiligen Fortpflanzungsstätte und der Status der Arten im Hinblick auf ihre Population zu prüfen. Die Beurteilung des Verbotstatbestandes § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten erfolgt auf der Grundlage des Erlasses des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zum Vollzug des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vom Januar 2011. Nach den Angaben zum Schutz der Fortpflanzungsstätte sowie zum Erlöschen des Schutzes sind für die Arten, deren Nest oder Nistplatz geschützt ist, und bei denen der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach Beendigung der Brutperiode erlischt, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und in Verbindung mit dem § 44 Abs. 5 BNatSchG auch die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit einer Bauzeitenregelung abwendbar, soweit keine vollständigen Reviere verloren gehen. Durch die Umnutzung des Schilfgebietes in einen naturnahen Campingplatz gehen insbesondere Fortpflanzungsstätten der Schilfbrüter verloren.

Als Ausweichmöglichkeiten sind Flächen nach Süden und Norden gegeben. Ebenso können von einigen störungstoleranten Arten die Flächen nach der Einrichtung des Campingplatzes weitergenutzt werden. Daher wird dieser Verlust als nicht erheblich für diese Arten eingestuft.

Um keine Verbotstatbestände hervorzurufen werden umfassende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen, wie die Bauzeitenregelung (Baufeldberäumung von Oktober- Februar) und Abstandspuffer. Da insbesondere Habitate für die Schilfbrüter verloren gehen und sich somit der Erhaltungszustand verschlechtern könnte, werden geeignete CEF-Maßnahmen ergriffen, um den Verbotstatbestand nach § 44(1) BNatSchG zu verhindern. Im räumlichen Zusammenhang wird eine Feuchtwiese in eine extensive Nutzung überführt und eine Unterlassung der Nutzung einer Schilffläche veranlasst. Dies bietet neue Habitate für jene Arten, die mit der Umnutzung Fortpflanzungs- und Ruhestätten verloren haben. Die ökologische Funktion

wird durch die Maßnahmen weiterhin erfüllt und können einen Mehrgewinn bieten. Somit wird sich der Erhaltungszustand keiner Art verschlechtern.

Betrachtet wurde die Ausgangssituation als geschütztes Biotop vor Inanspruchnahme der Fläche.

#### *Pflanzen*

Aufgrund der vorhandenen Standortverhältnisse sind vier FFH-Pflanzenarten der Relevanzprüfung unterzogen wurden. Diese leben auf frischen bis feuchten Standorten. Lediglich das Sumpf-Glanzkraut könnte ein potenzielles Habitat auf der Vorhabensfläche aufweisen. Dies trifft auf die lückigen Schilfbereiche zu. Da diese Art konkurrenzschwach ist, ist die Wahrscheinlichkeit von tatsächlichen Individuen sehr gering einzustufen. Aktuelle Vorkommensnachweise liegen für die Region nicht vor.

#### *Fläche*

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden und Bodenversiegelungen auf das notwendigste Maß begrenzt werden. Die bestehende Campingplatzfläche soll um ca. 3.295 m<sup>2</sup> Sondergebietsfläche erweitert werden. Die zur Verfügung stehende Freifläche hat sich hier aufgrund nicht genehmigter Inanspruchnahme einer Biotopfläche gebildet. Diese wird nicht versiegelt, sondern soll als Aufstellfläche von Zelten und Wohnmobilen während der Saison zur Verfügung stehen. Es findet zwar eine zusätzliche Flächeninanspruchnahme aber keine Versiegelung statt. Insgesamt ist daher von einer nicht erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Fläche auszugehen.

#### *Boden und Wasser*

Die Erweiterung des Campingplatzes dient nur der Bereitstellung der Stellplätze für Zelte, Wohnwagen oder Wohnmobilen, als saisonale Nutzung. Eine Versiegelung dieser Flächen findet nicht statt. Sanitäre Anlagen zur Versorgung der Nutzer des Campingplatzes werden zentral auf dem Campingplatz zur Verfügung gestellt. Wesentliche zusätzliche Auswirkungen auf Boden und Wasser werden nicht angenommen.

#### *Luft und Klima*

Es wird nur eine begrenzte Anzahl an Stellplätzen für Wohnmobile, Wohnwagen oder Zelte für die Saison zur Verfügung gestellt. Deshalb sind keine wesentlichen, zusätzlichen Auswirkungen auf Luft und Klima zu erwarten. Für das überregionale Klima ist das Vorhaben, aufgrund seiner begrenzten Größe, nicht von Bedeutung.

Das Wirkgefüge zwischen den einzelnen abiotischen Faktoren wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Aufgrund der geringen Vorhabengröße, der ausbleibenden zusätzlichen Versiegelung und der Berücksichtigung von Arten- und Biotopschutz wird eine Beeinträchtigung des vorhandenen Wirkgefüges ausgeschlossen.

### *Biologische Vielfalt*

Die vorhandene biologische Vielfalt ist aufgrund der bisherigen Nutzung und der regelmäßigen Mahd der Grünfläche begrenzt und kann auch mit Durchführung des Vorhabens erhalten bleiben, da die Voraussetzungen erhalten bleiben. Eine höhere biologische Artenvielfalt kann sich im angrenzenden Schilf- und Wasserbereich entfalten. Diese Bereiche werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt und durch die Festsetzungen im Bebauungsplan zusätzlich geschützt.

### *Landschaft*

Durch die Durchführung des Vorhabens, Angebot von Stellplätzen zum Campingplatz, wird das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Landzunge wird nur teilweise und saisonal genutzt. Der Schilfgürtel im Übergang von Land zu Wasser bleibt erhalten und bildet den Übergang in die freie Landschaft. Eine Dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes wird durch das Vorhaben nicht bedingt.

### *Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura-2000 Gebiete*

Das Plangebiet liegt in der Nähe zu den folgenden Schutzgebieten:

- Gebiet von Gemeinschaftlicher Bedeutung DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“
- EU-Vogelschutzgebiet DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“

Deshalb wurde eine Prüfung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Schutzgebiete in Form einer FFH- und SPA- Vorprüfung durchgeführt.

Die Vorprüfung hat folgendes Ergebnis:

„Sowohl das FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff“, als auch das Vogelschutzgebiet „Peeneunterlauf und Achterwasser“ als Tourismusschwerpunkte sind durch ihre Vorbelastungen gekennzeichnet. Diese gehen zum einen von den touristischen Nutzungen (Angeln, Boote, Badenutzung, Surfen, Segeln, Tauchen, Wanderwege, Radwege, Reitwege), als auch anderen anthropogenen Nutzungen (Fischerei, Landwirtschaft, Verkehr) aus. Aktuelle Gefährdungen bestehen durch die Zunahme an Besucherzahlen, auch unabhängig vom Vorhaben, im gesamten Bereich der Peene und des Achterwassers. Dies resultiert aus der hohen naturräumlichen Attraktivität der Region und der gesamten Zunahme des naturgebundenen Tourismus.“

Direkte Beeinträchtigungen wirken insbesondere auf das Vogelschutzgebiet, da der Geltungsbereich minimal in dieser Fläche liegt. Durch die Umnutzung gehen Habitate der Zielarten verloren oder werden zumindest eingeschränkt. Für die Zielarten, die in diesem Bereich nur ein Nahrungshabitat besitzen (Neuntöter, Sperbergrasmücke) kann keine erhebliche Beeinträchtigungen erkannt werden. Der Erhaltungszustand der jeweiligen Art wird sich nicht verschlechtern, da in unmittelbarer Umgebung genug Ausweichflächen vorhanden sind. Für die Schilfbrüter in diesem Gebiet gehen direkte Fortpflanzungs- und



Ruhestätten verloren. Da in der Umgebung Flächen als Ausgleichsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, ist von keiner signifikanten Verschlechterung des Erhaltungszustandes auszugehen, auch wenn gleich die Beeinträchtigungen auf die Arten als relativ hoch anzusehen sind. Als Ausgleich für diese Arten werden CEF-Maßnahmen vorgeschlagen (s. AFB zum 3.Änderung des B-plan Nr. 6).

Insgesamt sind die Auswirkungen auf das FFH-Gebiet bei Ausführung der Vermeidungsmaßnahmen als marginal zu betrachten. Des Weiteren lässt sich das Vorhaben als weitgehend naturverträglich beschreiben, da der Naturcampingplatz mit seiner Einrichtungen weniger Auswirkungen auf seiner Umgebung entfaltet als Ferienhäuser oder auch Hotelanlagen. Des Weiteren beschränkt sich die Saison auf die Monate zwischen April-September, wodurch störungsfreie Zeiten für die hier überwinternden Arten resultieren.“

*Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt*

Aufgrund der geringen Größe des Vorhabens und der Lage außerhalb von Siedlungen sowie durch die ausschließlich saisonale Nutzung der Fläche sind keine Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit zu erwarten. Durch das Abstellen von Wohnmobilen, Wohnwagen oder Zelten kommt es nicht zu umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen. Schutzgüter sind durch das Vorhaben nicht betroffen. Das Vorhaben steht nur einem begrenzten Teil der Bevölkerung zur Verfügung und hat keine weiteren Auswirkungen auf die Gesamtbevölkerung.

*Kulturgüter und sonstige Sachgüter*

Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind innerhalb der Grenzen der Änderungen des Bebauungsplanes nicht betroffen.

*Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern*

Die Nutzung der zu überplanenden Fläche zum Abstellen von Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten bedingt keine wesentliche Erhöhung von Emmissionen. Die Nutzung erfolgt innerhalb eines Campingplatzes als saisonale Nutzung. Die Abfall- und Abwasserentsorgung erfolgt zentral über die Anlage des Campingplatzes.

*Nutzung erneuerbarer Energien*

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht ausgeschlossen. Es sind jedoch keine baulichen Anlagen geplant, die mit erneuerbaren Energien versorgt werden sollen. Es erfolgt nur eine saisonale Nutzung durch Wohnwagen, Wohnmobile oder Zelte.

### *Landschaftsplan und sonstige Pläne*

Für den Planbereich liegen keine Landschaftspläne oder sonstige Pläne vor und sind somit bei der Änderung des Bebauungsplanes nicht zu berücksichtigen.

*Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden dürfen*

Im Plangebiet und der näheren Umgebung liegen keine Gebiete, in denen durch Rechtsverordnung der europäischen Union Immissionsgrenzwerte eingehalten werden müssen.

*Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes*

Durch das begrenzte Vorhaben sind keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen hier genannten Belangen zu erwarten.

*Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind*

Aufgrund der weiterzuführenden Nutzung als Stellplätze innerhalb eines Campingplatzes, sind keine Unfälle oder Katastrophen mit umweltrelevanten Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

### **2.3.4 Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt dieser Bereich des Campingplatzes sich selbst überlassen. Ohne Nutzung und Pflege entwickelt sich auf der Fläche eine ruderal Vegetation.

Daher ist die Entwicklung einer nicht gesteuerten Freizeitnutzung durch Besucher und Tagesgäste des Hafens und des Campingplatzes wahrscheinlich.

### **2.3.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich**

#### Vermeidung

Das Vorhaben ist in unmittelbarem Zusammenhang mit dem bestehenden Campingplatz und Hafenbereich zu sehen. Es ist ein touristisches Angebot vorhanden, dass in geringem Maße erweitert werden soll. Der Planbereich unterliegt bereits einer Nutzung, die der zukünftig im Bebauungsplan festgeschriebenen Nutzung entspricht. Eine Umnutzung eines ungenutzten Geländes ohne Zusammenhang zum bestehenden Campingplatz wird verhindert. Versiegelung findet nicht statt. Umweltbelange werden keinen wesentlichen, zusätzlichen negativen Auswirkungen ausgesetzt.

#### Verringerung

Eine zusätzliche Versiegelung wird es im Bereich des Geltungsbereiches der Änderung nicht geben. Sollten zur Versorgung der einzelnen Stellplätze Tiefbauarbeiten notwendig werden,

werden diese Arbeiten in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde zu einem Zeitpunkt durchgeführt, zu dem Auswirkungen auf eventuell vorkommende Arten nicht zu erwarten sind. Durch die Festsetzung im Bebauungsplan, Freihalten einer 5 m Pufferzone zum geschützten Biotop, werden die Auswirkungen der Nutzung des Gebietes auf ein Mindestmaß verringert. Die Hinweise aus dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur Einbeziehung einer ökologischen Baubegleitung werden berücksichtigt.

### *Ausgleich*

Durch die zukünftige Nutzung der Fläche, kann sich in diesem Bereich die natürliche Vegetation nicht erneut entwickeln. Eine Versiegelung der Fläche findet nicht statt. Für die zukünftige saisonale Nutzung durch Wohnmobile, Wohnwagen und Zelte wird eine Biotopbeeinträchtigung des vorherrschenden Biotops angenommen. Der Ausgleich erfolgt entsprechend der Bilanzierung und der ausgeführten Maßnahmen in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

## **2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Das Plangebiet zeichnet sich vor allem durch bestimmte naturräumliche Faktoren, wie die Lage am Wasser, und die gewachsene Nutzungsstruktur aus. Das Gebiet wird dementsprechend touristisch genutzt und schränkt damit eine Entwicklungsmöglichkeit in andere Nutzungsrichtungen stark ein. Die Flächen sind Eigentum des Vorhabenträgers und stehen dem Planungsvorhaben zur Verfügung. Auf der Grundlage des bestehenden Bebauungsplanes ist die Realisierung des geplanten Vorhabens und damit die Entwicklung in diesem Gebiet nicht möglich. Vergleichbare Standorte mit den entsprechenden ähnlichen Standortvoraussetzungen sind nicht vorhanden. Alternative Planungsmöglichkeiten sind nicht gegeben.

## **2.5 Zusätzliche Angaben**

### **2.5.1 Verwendete technische Verfahren**

Zur Umweltprüfung lagen folgende Unterlagen vor:

- Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie; gesetzlich geschützte Biotope, Schutzgebiete
- Ergebnis der frühzeitigen Behördenbeteiligung – Stellungnahmen
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Ückeritz
- Artenschutzfachliches Fachgutachten Juni 2019

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen und der Untersuchungen traten keine Probleme auf.

### **2.5.2 Maßnahmen des Monitorings**

Die Gemeinde Seebad Ückeritz hat nach § 4c BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen des Bauleitplanes zu ermitteln und kurzfristig geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergrei-

fen. Bei der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes Ückeritz sind keine wesentlichen zusätzlichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

## **2.6 Zusammenfassung**

Der derzeit rechtskräftige Flächennutzungsplan soll in Verbindung mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 \*Hafen Stagnieß und Camping\* einer achten Änderung unterzogen werden. Es ist beabsichtigt das Sondergebiet Camping in seinem Umfang zu erweitern und damit der realen Nutzung anzupassen. In dem bisherigen Flächennutzungsplan ist ein Feuchtbiotop dargestellt, das aber real in den Ausmaßen nicht mehr vorhanden ist. Die betroffene Fläche bietet Kapazitäten für ca. 30 Stellplätze der typischen Nutzung des Campingplatzes. Die Kapazitätserweiterung ist notwendig geworden, da mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 vormalige Wohnmobilstellplätze zu Flächen für Ferienhäuser geändert wurden und sich dadurch die Gesamtstellplatzfläche reduziert hat. Zum wirtschaftlichen Betrieb des Campingplatzes sind 200 Stellflächen notwendig, die bisher auch durch den Bebauungsplan ermöglicht wurden. Jedoch wurde durch die 2. Änderung des Bebauungsplans die Kapazität reduziert, weshalb nun die Erweiterung notwendig wird und diese baurechtlich gesichert wird.

Die 8. Änderung des schafft innerhalb seines Geltungsbereiches die planungsrechtliche Voraussetzung zur Anpassung des Bebauungsplanes an die Bestandssituation. Der Flächennutzungsplan setzt Änderungen zum Feuchtbiotop fest und erweitert die Fläche des Sondergebietes.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Ückeritz ist das Plangebiet als Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts – Biotop und Naturschutzgebiete (§5 Abs. 4 BauGB) insbesondere als Feuchtbiotop dargestellt. Das entspricht nicht mehr der Bestandssituation.

Zu den planerischen Zielen der Gemeinde zählt es die bauordnungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des Campingplatzes zu schaffen, um die bisherige Inanspruchnahme der Fläche, entgegen den bisherigen Darstellungen des Flächennutzungsplanes, zu legalisieren. Dabei wird beachtet, dass keine negativen Auswirkungen oder Beeinträchtigungen auf angrenzende Schutzbereiche, wie Gewässerschutzstreifen und geschützte Biotop sowie Schutzgebiete durch die zukünftige Nutzung eintreten. Die Änderungen im Bebauungsplan betreffen lediglich die Ausweitung der festgesetzten Nutzung als Campingplatz. Nach Auswertung des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und der Vorprüfung der Natura-2000 Schutzgebiete ist bei Einhaltung der erläuterten Maßnahmen, wie ökologische Baubegleitung, nicht mit Auswirkungen auf relevante vorkommende Arten zu rechnen. Die Umsetzung des Vorhabens stellt lediglich eine Beeinträchtigung des vorhandenen Biotops, Scherrasen, für die Zeit der saisonalen Nutzung dar.

---

Geschützte Tier- und Pflanzenarten wurden durch das artenschutzrechtliche Fachgutachten und erforderliche Maßnahmen festgelegt. Die Bodenschutzklausel und die Umwidmungssperrklausel werden beachtet.

Eine Beeinflussung des regionalen Klimas durch das Vorhaben ist nicht zu erwarten.

Die Auswirkung auf das Landschaftsbild wird als nicht erheblich eingeschätzt, da nur eine saisonale Nutzung erfolgt und keine baulichen Anlagen errichtet werden.

Im Planbereich sind keine Bodendenkmale nach § 7 DSchG M-V oder weitere schützenswerte Kulturgüter bekannt.

Abfälle und Abwässer werden zentral über die Anlagen des bestehenden Campingplatzes entsorgt. Bodenversiegelungen werden im Plangebiet nicht vorgenommen.

Von der Planung gehen unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und nach Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen aus.

Ückeritz, den

---

Bürgermeister

**FFH – Vorprüfung**  
**zum FFH-Gebiet DE 2049-302 (Peeneunterlauf, Peenestrom,**  
**Achterwasser und kleines Haff)**

zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 6 \*Camping und Hafenanlage Stagnieß\*  
i.V.m.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz

Gemeinde Seebad Ückeritz



Bearbeitet:

**ign waren GbR**  
Lloydstraße 3 · 17192 Waren (Müritz)  
Tel. +49 3991 6409-0 · Fax +49 3991 6409-10



Waren (Müritz), den 27.10.2020

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....</b>	<b>3</b>
<b>1.2 Rechtliche Grundlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>1.3. Methodik und Datenmaterial .....</b>	<b>4</b>
<b>2. Beschreibung der FFH-Gebiete und deren Erhaltungsziele .....</b>	<b>5</b>
<b>2.1 Beschreibung des FFH Gebietes DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff" .....</b>	<b>5</b>
<b>2.2 Lebensraumtypen .....</b>	<b>7</b>
<b>2.3 FFH-Arten (Anhang II FFH-Richtlinie).....</b>	<b>8</b>
<b>2.4 Erhaltungsziele .....</b>	<b>8</b>
<b>3. Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen .....</b>	<b>10</b>
<b>4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben .....</b>	<b>11</b>
<b>4.2. Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes..</b>	<b>11</b>
<b>5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte .....</b>	<b>16</b>
<b>6. Bewertung und Fazit.....</b>	<b>17</b>
<b>7. Quellenverzeichnis .....</b>	<b>18</b>

## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Seebad Ückeritz plant die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 \*Camping und Hafenanlage Stagnieß\*. Der Bereich befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald und wird vom Amt Usedom Süd verwaltet. Die 3. Änderung umfasst den südwestlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, rechtsseitig der Hafenausfahrt Stagnieß in Richtung Achterwasser und hat eine Größe von ca. 8.514 m<sup>2</sup>. Der Hauptteil der Fläche stellt ein Schilfröhrichtgebiet dar (Biotop *OVP04658*). Daran anschließend befindet sich nach Osten ein Gebiet, welches für einen Spielplatz vorgesehen ist. Vereinzelt sind Gehölze zu finden. Das Röhrichtgebiet besteht hauptsächlich aus Schilfrohr, Rohrkolben, Rohr-Glanzgras und Wasser-Schwaden. Aktuell ist das Biotop nicht mehr in diesen Ausmaßen vorhanden. Es erfolgte eine Umnutzung ohne vorheriges Bauleitverfahren. Mit dem Verfahren soll dieses Vorgehen geheilt werden, um das Sondergebiet Camping in seinem Umfang rechtmäßig zu erweitern und 30 zusätzliche Stellplätze für Campingwagen zu schaffen. Somit besteht der Hauptteil der Fläche aktuell aus einer Wiese.

Der Geltungsbereich befindet sich minimal innerhalb des EU- Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“ und am FFH Gebiet DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff“.

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Pläne und Projekte, die ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen. Im Zuge der FFH-Vorprüfung soll nun vorerst ermittelt werden, ob durch das geplante Vorhaben relevante Lebensräume und Arten des FFH-Gebietes „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff“ betroffen sein könnten und ob mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes zu rechnen ist.

Prüfgegenstand der FFH-VP sind somit die:

- Vorkommenden Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Vorkommende Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitate bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind



## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Die europäische Union hat 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen. Dieses soll dem Erhalt wildlebender Pflanzen - und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dienen. Dafür wurden verschiedene Richtlinien erlassen und in den einzelnen Ländern Schutzgebiete nach diesen Richtlinien geschaffen. Dieses Netz besteht aus Gebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Eine der Aufgaben der FFH-Richtlinie besteht darin, europaweit bedrohte oder sehr seltene, natürliche Lebensräume (Anhang I) und wildlebende Arten (Anhang II) in einem „günstigen Erhaltungszustand“ zu bewahren oder diesen wiederherzustellen. Um diese Anforderung zu erfüllen, sind die EU-Mitgliedstaaten angehalten „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ auszuwählen, zu erhalten und zu entwickeln. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG müssen Vorhaben vor der Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten geprüft werden, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, solch ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Wird bei der Vorprüfung festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

## 1.3. Methodik und Datenmaterial

Wesentliche Grundlage für die Bewertungen sind die zusammenfassenden Darstellungen aus den Standard-Datenbögen des FFH-Gebietes DE 2049-302 und DE 1949-401 (LUNG-MV), Funddaten der FFH-Arten sowie die Verbreitungskarten der jeweiligen Tier- und Pflanzenarten (BfN) und die Natura 2000- Verordnung. Hinsichtlich der Pflanzenarten wurde die Fundortdatenbank des LUNG-MV und der Universität Greifswald ausgewertet. Des Weiteren wurde mit den Daten aus dem GeoPortal MV gearbeitet. Am 21.04.2020 erfolgte eine Vorortbegehung.

Die FFH-Vorprüfung wurde nach folgenden Vorgaben durchgeführt:

- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH- Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP).
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg- Vorpommern (MVLUV) (2012): Fachleitfaden „Managementplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern“. Teil II des Handbuches zur Umsetzung der Fördermaßnahme in Mecklenburg-Vorpommern.

Folgende Quellen wurden für die Bewertung als Grundlage verwendet:

- Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff" (DE 2049-302) (LUNG-MV 2004, aktualisiert Juli 2015)
- Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff" Entwurf (UMWELTPLAN GMBH, 2019)

## **2. Beschreibung der FFH-Gebiete und deren Erhaltungsziele**

### **2.1 Beschreibung des FFH Gebietes DE 2049-302 "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff"**

Das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung ist insgesamt 53.197 ha groß und umfasst einen ausgedehnten Landschaftsraum zwischen Peenemünde im Norden, Anklam im Westen, Kamminke und Altwarp im Osten sowie Ueckermünde im Süden. Geprägt wird dieser durch die Küstengewässer Peenestrom, Krumminer Wiek, Achterwasser, Kleines Haff sowie dem naturnahen Unteren Peenetal. Ganze 85 % der Gebietsfläche werden von den Küstengewässern eingenommen. Grünlandbiotope stehen mit einem Flächenanteil von ca. 6 % an der Gesamtfläche an zweiter Stelle, dicht gefolgt von den Biotopen der eutrophen Moore, Sümpfe und Ufer. Forste und Wälder haben mit einer Größe von ca. 1727 ha einen geringen Anteil von ca. 3 % am Schutzgebiet. 2004 wurde das Gebiet von der europäischen Kommission in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlichen Bedeutung aufgenommen.

Durch glaziale und postglaziale Prozesse geprägt, ist das Relief der im GGB verbreiteten Landflächen heute überwiegend flach. Es dominieren Bildungen der Grundmoräne, u.a. im Bereich der Lieper Winkel und der Halbinsel Gnitz. Die Küsten sind sehr buchtenreich und abschnittsweise durch inaktive Steilküsten geprägt. Diesen sind oft breite Brackwasserröhrichte vorgelagert. Die nördliche Haffküste ist von ausgedehnten Steilküsten gesäumt, während die Südküste des kleinen Haffs überwiegend flach ist. Für das westliche Ufer des Peenestroms und

des kleinen Haffs sind ausgedehnte Niedermoore landschaftsprägend. Der große Wasserreichtum wird insbesondere durch das marine Gewässer bestimmt. Der Anteil an Stillgewässern im FFH-Gebiet ist relativ gering und beschränken sich auf naturnahe Weiher und Torfstichgewässer. Die Gewässernahen Grünländer werden durch ausgedehnte Grabensysteme entwässert.

Teile des FFH-Gebietes sind als NSG und/oder LSG national unter Schutz gestellt. In das FFH-Gebiet eingeschlossen sind die NSG „Anklamer Stadtbruch“, „Großer Wotig“, „Halbinsel Cosim“, „Insel Böhme und Werder“, „Insel Görnitz“, und „Südspitze Gnitz“. Des Weiteren sind Teilbereiche des FFH-Gebietes in das NSG „Unteres Peenetal (Peenetalmoor) integriert. Weitere Teilbereiche des FFH-Gebietes sind als LSG „Haffküste“, „Unteres Peenetal und Peenehaff“ oder „Insel Usedom mit Festlandgürtel“ ausgewiesen. Das europäische Schutzgebiet erstreckt sich außerdem auch auf Flächen, die Teil des Naturparks „Insel Usedom“ sind. Das FFH-Gebiet liegt zudem teilweise innerhalb der Grenzen der EU-Vogelschutzgebiete DE 1747-402 „Greifswalder Bodden und südlicher Strelasund“ und DE 2147-401 „Peenetallandschaft“. Die Grenzen des FFH-Gebietes sind großflächig (teil-)identisch mit dem EU-Vogelschutzgebiet DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“.

Administrativ zählt das Schutzgebiet vollständig zum Landkreis Vorpommern-Greifswald und umfasst anteilig Flächen von 40 Gemeinden.

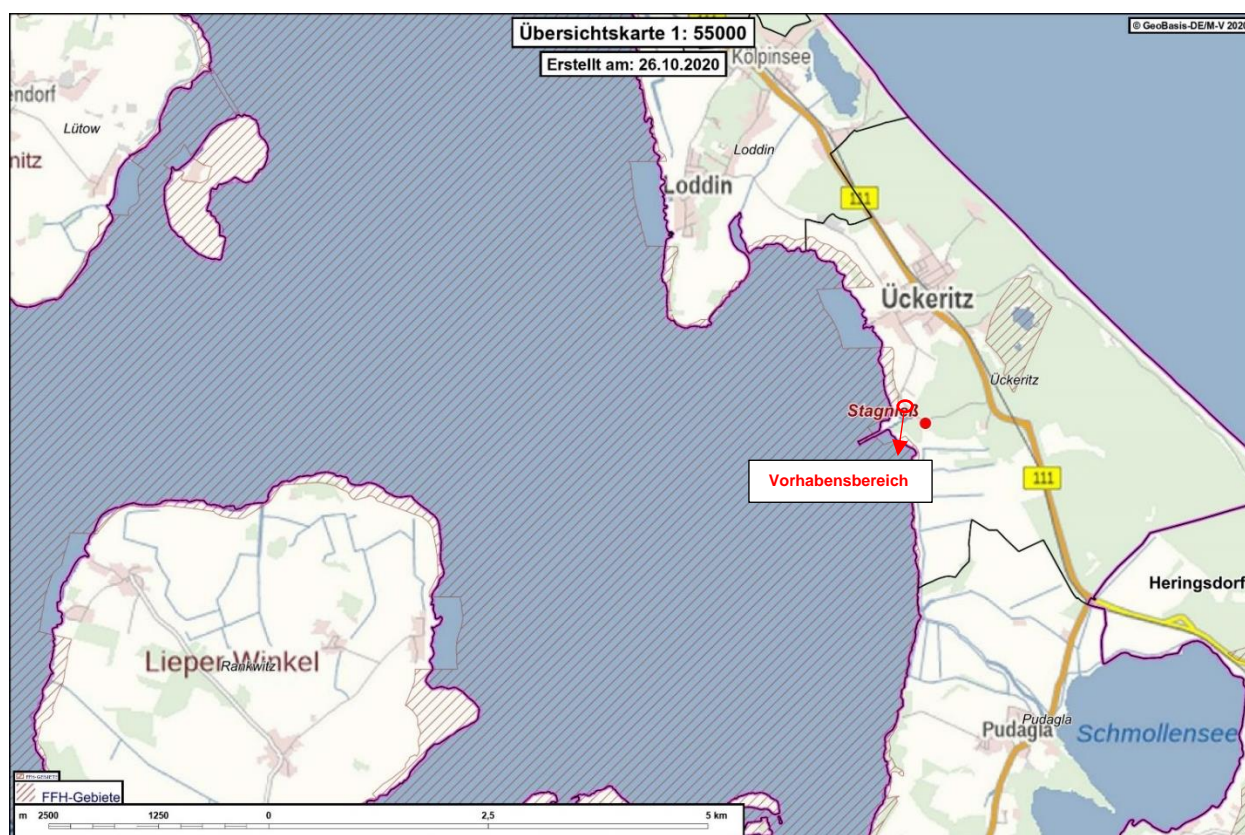


Abbildung 1: Vorhabensgebiet und FFH Gebiet; Q: Geoportal-MV 26.10.2020

## 2.2 Lebensraumtypen

Innerhalb des Schutzgebietes kommen 21 Lebensraumtypen nach FFH-RL Anhang I vor. (s. Tab.1). In der nachfolgenden Tabelle werden diese mit dem jeweiligen Erhaltungszustand aufgeführt.

LRT Code	Bezeichnung	Erhaltungszustand
1130	Ästuarien	C
1150*	Lagunen des Küstenraumes	C
1210	Einjährige Spülsäume	B
1230	Atlantik-Felsküsten und Ostsee- Fels- und Steilküsten mit Vegetation	B
1330	Atlantische Salzwiesen ( <i>Glauco-Puccinellietalia maritimae</i> )	A
3140	Nährstoffarme bis mäßig nährstoffreiche Stillgewässer mit Armelechteralgen	-
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut und Froschbiss-Gesellschaften	C
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation	B
6210	Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien ( <i>Festuco Brometalia</i> )	-
6410	Pfeifengraswiesen	B
6430	Feuchte Hochstaudenfluren	B
6510	Magere Flachland-Mähwiesen	-
7120	Noch renaturierungsfähige Hochmoore	C
7140	Übergangs-/ Schwingrasenmoore	-
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i>	A
7230	Kalkreiche Niedermoore	B
9110	Hainsimsen-Buchwälder	C
9130	Waldmeister-Buchenwälder	C
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder <i>Tilio-Acerion</i>	B
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit <i>Quercus robur</i>	B
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i>	B

\* = prioritärer Lebensraum/ prioritäre Art EHZ = Erhaltungszustand laut StDB (LUNG 2015), A = hervorragend, B = günstig, C = ungünstig

### 2.3 FFH-Arten (Anhang II FFH-Richtlinie)

Das FFH Gebiet Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff“ beheimatet insgesamt 17 bestätigte FFH-Arten.

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	EHZ
Biber	<i>Castor fiber</i>	B
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	B
Steinbeißer	<i>Cobitis taenia</i>	B
Schlammpeitzger	<i>Misgurnus fossilis</i>	B
Bitterling	<i>Rhodeus amarus</i>	B
Bachneunauge	<i>Lampetra planeri</i>	A
Flussneunauge	<i>Lampetra fluviatilis</i>	B
Finte	<i>Alosa fallax</i>	B
Rapfen	<i>Aspius aspius</i>	A
Lachs	<i>Salmo salar</i>	B
Meerneunauge	<i>Petromyzon marinus</i>	B
Eremit	<i>Osmoderma eremita</i>	C
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	A
Menetries' Laufkäfer	<i>Carabus menetriesi</i>	A
Schmale Windelschnecke	<i>Vertigo angustior</i>	B
Bauchige Windelschnecke	<i>Vertigo moulinsiana</i>	A
Sumpf Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	C

### 2.4 Erhaltungsziele

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG gelten als Erhaltungsziele eines Schutzgebiets die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort vorkommenden Arten und Lebensräume der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie bzw. in Vogelschutzgebieten, die in Anhang I aufgeführten sowie in Art. 4 Abs. 2 der VSchRL genannten Vogelarten und ihre Lebensräume. In der FFH-RL (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL) wird der „günstige Erhaltungszustand“ der Schutzobjekte eines FFH-Gebietes als Ziel formuliert.

Die Lebensraumtypen und Arten werden dabei unter Einbezug der Natura 2000-LVO M-V durch sogenannte lebensraumtypische Elemente und Eigenschaften für einen günstigen Erhaltungszustand näher charakterisiert.

Das FFH-Gebiet dient der Bewahrung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Gebiet signifikant vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I inklusive deren charakteristischen Arten und für die Populationen und Habitate der signifikant vorkommenden Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie. Die signifikant vorhandenen, d. h. nicht in der Kategorie "D" des Kriteriums 'Repräsentativität' vermerkten Lebensraumtypen und Arten ergeben sich aus dem Standarddatenbogen (SDB) und der Natura 2000-LVO M-V. Sie sind Grundlage für die Festlegung von Erhaltungszielen für das FFH-Gebiet.

Als Erhaltungsmaßnahmen wird der Erhalt und teilweise die Entwicklung eines komplexen Flusstalmoores und des Oder-Ästuars mit charakteristischen Küsten-, Moor- und Waldlebensraumtypen sowie FFH-Arten genannt.

#### **2.4.1 Schutzgutbezogene Erhaltungsziele**

Nachfolgend werden die einzelnen Erhaltungsziele für die pot. betroffenen LRT und Arten detailliert aufgezeigt.

##### **LRT 1330- Atlantische Salzwiesen nach Norden**

Der gute Erhaltungszustand ist zu sichern, d.h. die Weiterführung des aktuellen Nutzungsregimes. Auf Teilflächen ist dafür eine Intensivierung nötig.

##### **LRT 1230- Atlantik Felsküsten und Ostsee-Fels- und Steilküsten mit Vegetation**

Aktuell konnte nur ein ungünstiger Erhaltungszustand ermittelt werden. Daher sind neben Maßnahmen zum Schutz der Steilküstenabschnitte auch Entwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung wünschenswert. Die Maßnahmen sollen die natürliche Erosionsdynamik sichern, die Zerschneidung durch Wege minimieren und die Nährstoffe aus der angrenzenden intensiv landwirtschaftlichen Flächen mindern.

##### **1337- Biber/Fischotter**

Der Erhaltungszustand der beiden Arten ist aktuell als ungünstig eingestuft. Im Managementplan wird eingeschätzt, dass sich der EZ seit der Meldung nicht verschlechtert hat. Daher ergibt sich keine Verpflichtung zur Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes. Wünschenswert ist dennoch Maßnahmen vorzusehen, die die ökologische Durchgängigkeit für beide Arten gewährleisten.

### **1060 – Großer Feuerfalter**

Maßnahmen zur Erhaltung des hervorragenden Erhaltungszustandes bestehen in der Sicherung des stabil hohen Grundwasserstandes im Bereich der Vorkommen und eine Schonung der Fluss-Ampfer- Bestände bei Grabenpflegearbeiten.

### **1014- Schmale Windelschnecke**

Der hervorragende Erhaltungszustand ist langfristig zu sichern. Zum Erhalt der Habitate sind neben der Sicherung der Grundwasserstände bestehende Nutzungen/Pflegemaßnahmen aufrecht zu erhalten.

### **1016- Bauchige Windelschnecke**

Zur Sicherung des hervorragenden EHZ ist die Sicherung der hohen Grundwasserständig erforderlich.

## **3. Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen**

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald in der Gemeinde Ückeritz im Ortsteil Ückeritz am Hafen Stagnieß.

Der Geltungsbereich bietet Kapazitäten für ca. 30 Stellplätze der typischen Nutzung des Campingplatzes. Die Kapazitätserweiterung ist notwendig geworden, da mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 vormalige Wohnmobilstellplätze zu Flächen für Ferienhäuser geändert wurden und sich dadurch die Gesamtstellplatzfläche reduziert hat. Zum wirtschaftlichen Betrieb des Campingplatzes sind 200 Stellflächen notwendig, die bisher auch durch den Bebauungsplan ermöglicht wurden. Jedoch wurde durch die 2. Änderung des Bebauungsplans die Kapazität reduziert, weshalb nun die Erweiterung notwendig wird und diese baurechtlich gesichert wird. Der Wirkraum des Vorhabens zieht sich über den Geltungsbereich hinaus. Dabei orientiert sich die Abgrenzung an den Schutzgebieten und Gegebenheiten vor Ort. Die anlagenbedingten Auswirkungen bleiben dabei auf den Geltungsbereich beschränkt. Hingehen wirken sich die bau- und anlagebedingten Wirkungen weiter aus.

### Wirkfaktoren

1. Baubedingte Wirkungen – Emissionen sind auf die Bauzeit (Baufeldberäumung) begrenzt
  - Optische Störungen durch Fahrzeuge (Mähwerkzeuge), menschliche Präsenz und Lichtimmission
  - Emission von Schadstoffen und Staub durch Arbeits- und Betriebsmittel

- temporäre Bodenstörungen durch Überfahren (Verdichtung), Ablagerungen oder unbeabsichtigte Schadstoffaustritte
  - Barrierewirkung/ Zerschneidung (Einschränkung des Lebensraums)
2. Anlagebedingte Wirkungen – dauerhafte Beeinträchtigungen
- Verlust von Lebensräumen
  - Veränderung des Landschaftsbildes, Optische Störung durch Campingwagen
  - Verdichtung des Bodens
3. Betriebsbedingte Wirkungen - dauerhafte Beeinträchtigungen
- Befahren des Geländes
  - Schallemissionen durch die Nutzung des Campingplatzes

#### **4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben**

##### **4.1 Vorbelastungen**

Der Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen sind aktuell insbesondere durch die vorhandenen Nutzungsstrukturen vorbelastet. Dies zeichnet sich im Bereich der Bucht nach Norden, des Hafens und des Naturcampingplatzes ab. Des Weiteren werden auch inoffizielle Badestellen entlang des Ufers genutzt. Belastungen des Gewässers lassen sich durch die Freizeitschiffahrt ableiten. Diese geht von verschiedenen Orten des gesamten Gewässersystems aus. Ein Uferbegleitender Fahrrad- und Wanderweg erstreckt sich vom Naturcampingplatz Stagnieß in südlicher Richtung. Eine zunehmende Frequentierung ist unabhängig zu erwarten, da sich ein steigender Trend in diesem Tourismusbereich abzeichnen lässt. Vorbelastungen, die auf die vorkommenden Arten einwirken, sind für den Fischotter durch die Reusenfischerei und für den Steinbeißer durch die Frequentierung der Flachwasserbereiche gegeben. Eine nicht unwesentliche bestehende Belastung durch Stoffeinträge ist durch die gewässernahen landwirtschaftlichen Bereiche nach Süden gegeben.

##### **4.2. Auswirkungen des Vorhabens auf die Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebietes**

Das FFH Gebiet De 2049-302 liegt ca. 50 m vom Vorhabensgebiet entfernt. Direkte Lebensraumpotenziale für Arten der FFH-RL gehen im Bereich der Schilfröhrichtfläche verloren. Somit sind potenzielle Schildbewohner betroffen. In Bezug auf das FFH-Gebiet handelt es sich um die FFH-Arten Bauchige und Schmale Windelschnecke, die mögliche Habitate innerhalb des Geltungsbereiches aufweisen können.



### Wirkfaktoren/ Beeinträchtigungen

Nachfolgend beschriebene Auswirkungen bestehen auf den Geltungsbereich und somit teilweise auch auf die Biotope/ LRTs/ Arten des FFH-Gebietes. Aufgrund einer Umnutzung bzw. Mähen ohne vorheriges Bauleitverfahren ist das Biotop OVP 04658 *Offenwasser; Bodden; Phragmites-Röhricht; Staudenflur* nicht mehr in dem vorherigen Ausmaß vorhanden. Durch das Mähen der Fläche ist eine Wiese entstanden. Auch wenn gleich keine aktuelle Nutzung auf der Fläche stattfindet, konnte sich durch die Nutzung im Vorjahr und die langanhaltenden Trockenperioden keine Röhrichtfläche mehr entwickeln.

### **Baubedingte Beeinträchtigungen**

- Durch die erfolgte Beräumung der Schilffläche in Form einer regelmäßigen Mahd sind Lebensräume der potenziell vorkommenden Schilfbewohner vollständig verloren gegangen. Lediglich der Röhrichtgürtel bis zum Achterwasser dient als Ausweichmöglichkeit.

### **Anlagenbedingte Beeinträchtigungen**

- Bei der Einrichtung des Campingplatzes ist ein dauerhafter Flächen- und damit Lebensraumverlust für potenzielle Arten des FFH-Gebietes gegeben. Des Weiteren werden Teilflächen verdichtet.

### **Betriebsbedingte Beeinträchtigungen**

- Während der Nutzung als Campingplatz kann es zu visuellen, als auch akustischen Störungen durch die Touristen kommen. Weitere mögliche Beeinträchtigungen sind durch das regelmäßige Befahren des Geländes gegeben.

Nachfolgend (Tab.1) werden die potenziellen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen, Biotope und Arten für das DE 2049-302 aufgezeigt.

LRT/Biotop/Art	Potenzielle Beeinträchtigung
LRT 1230- Atlantik-Felsküsten und Ostsee- Fels- und	➔ Auswirkungen durch das Vorhaben werden nicht erwartet, da dieser Bereich nur bedingt erreichbar ist. Keine Beeinträchtigung auf den Erhaltungszustand erkennbar. Unabhängig vom Vorhaben sollten die Pufferzonen erhalten

<p>Steilküsten mit Vegetation</p>	<p>und durch eine sinnvolle Besucherlenkung eine Beseitigung der "wilden" Strandabgänge veranlasst werden.</p>
<p><b>OVP04658-</b> Boddengewässer, Röhrichtbestand -Das Biotop liegt mitten im Geltungsbereich (ca. 2000m²)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Das Biotop liegt nur Kleinflächig innerhalb des FFH-Gebietes. Durch die Umnutzung gehen ca. 2000m² Röhrichtfläche einschließlich der Habitats und Arten verloren, die allerdings außerhalb des FFH- Gebietes liegen.</li> <li>➔ Der Ausgleich des Eingriffs erfolgt mit der Eingriffsregelung in Form eines Ökokontos.</li> <li>➔ Der Ausgleich für die potenziellen Arten wird im Artenschutzfachbeitrag behandelt.</li> </ul>
<p><b>OVP13801-</b> Boddengewässer mit Verlandungsbereichen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Da die Verlandungsbereiche nur einen minimalen Anteil ausmachen, ist mit <u>keinen erheblichen Auswirkungen</u> auf das Biotop zu rechnen. Möglich wären eine Frequentierung und somit Störung der Uferbereiche zum Achterwasser-Kanal. Dem könnte mit einer Abgrenzung und Hinweisschildern entgegengewirkt werden. Da sich die Kapazitäten des Hafens nicht verändern werden, ist mit keinem erhöhten Aufkommen an Booten zu rechnen.</li> </ul>
<p><b>OVP12825-</b> Bodden; Phragmites-Röhricht; Staudenflur – Das Biotop befindet sich in 35m Entfernung nach Südost.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Aufgrund der Trennung durch den Achterwasser-Kanal ist mit keinen erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen. Lediglich am Rand zum Fahrrad -und Wanderweg könnte es zu einer erhöhten Frequentierung kommen.</li> </ul>
<p><b>1337-Biber</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Direkte Auswirkungen durch das Vorhaben werden nicht erwartet, da durch die Umnutzung keine Habitats gefährdet werden. Der Erhaltungszustand der Habitats wird nicht beeinflusst.</li> </ul>
<p><b>1355- Fischotter</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>➔ Durch die Umnutzung ist von keinen direkten Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der Art auszugehen. Gefährdungen bestehen aktuell durch vorhandene Probleme, wie u.a. die Reusenfischerei oder Straßenquerungen (Totfund im Bereich Ückeritz). Als</li> </ul>

	dämmerungs- und nachtaktives Tier wird der Fischotter außerdem nur zu diesen Zeiten die Nähe des Geltungsbereiches frequentieren. Daher entstehen durch das Vorhaben keine Auswirkungen.
<b>1149- Steinbeißer</b>	→ Mögliche Erhöhung der Frequentierung der Uferbereiche, sowie Flachwasserzonen durch erhöhte Touristenanzahl möglich. Dadurch sind mögliche Tageseinstände gefährdet. Durch die geplanten Abgrenzungen zum Biotop nach Süden, wird der Flachwasserbereich dahinter geschützt. Somit sind keine erheblichen Einwirkungen zu erwarten. Aktuelle Gefährdungen in Form von u.a Nährstoffeinträgen und Regulierungen der Wasserstände im Einzugsgebiet bestehen unabhängig zum Vorhaben.
<b>1145- Schlammpeitzger</b>	→ Laut der Verbreitungskarte kommt dieser eher im nördlichen Bereich des Achterwassers, in strömungsarmen Bereichen, Gräben und Kanälen vor. Daher werden keine direkten Auswirkungen auf den EHZ durch das Vorhaben erwartet.
<b>1134- Bitterling</b>	→ Von der Umnutzung des Röhrichtbestandes in einen Campingplatz gehen keine Beeinträchtigungen auf den Erhaltungszustand der Art aus.
<b>1096- Bachneunauge</b>	→ Von der Umnutzung des Röhrichtbestandes in einen Campingplatz gehen keine Beeinträchtigungen auf den EHZ der Art aus.
<b>1099- Flussneunauge</b>	→ Von der Umnutzung des Röhrichtbestandes in einen Campingplatz gehen keine Beeinträchtigungen auf den EHZ der Art aus.
<b>1103- Finte</b>	→ Das Vorhaben hat keine erheblichen Auswirkungen auf die Habitate oder den EHZ der Finte. Aktuelle Gefährdungen bestehen durch die Wasserverschmutzung und Fischerei.
<b>1130- Rapfen</b>	→ Keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben erkennbar. Beeinträchtigungen sind durch Erhaltung von Buhnen, fehlende Durchgängigkeit entlang der Gewässersysteme, intensiver Fischerei und Wasserverschmutzungen anderweitig gegeben.

<p><b>1060- Großer Feuerfalter</b></p>	<p>➔ Wenn nur eine minimale Beeinträchtigung durch das Betreten von u.a. Feuchtwiesen und Ufern der Gräben und Kanäle möglich. Erhebliche Auswirkungen durch das Vorhaben werden für den EHZ der Art ausgeschlossen. Mit der Ausgleichsmaßnahme werden auch für jene Art geeignete Habitate geschaffen und dauerhaft gesichert.</p>
<p><b>1914 - Menetries` Laufkäfer</b></p>	<p>➔ Keine Auswirkungen durch das Vorhaben, da die Moore im Peenetal (letzte Habitate im deutschen Flachland) nur geführt betretbar sind und andere Auswirkungen vom Vorhaben nicht einwirken.</p>
<p><b>1014 - Schmale Windelschnecke</b></p>	<p>➔ Mit der Umnutzung der Schilfröhrichtfläche werden potenzielle Habitate beeinträchtigt (Lebensraumverlust). Besiedlung nur noch in den Randbereichen möglich. Es wird davon ausgegangen, dass der Verlust nicht zu einer Verschlechterung des EHZ führt, da große Teile des Biotops erhalten werden und auch der Puffer zum Vorhabensgebiet wiederbesiedelt werden kann. Der Verlust wird mit der Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz kompensiert (werden nicht in die Beurteilung miteinbezogen).</p>
<p><b>1016 - Bauchige Windelschnecke</b></p>	<p>➔ Mit der Umnutzung der Schilfröhrichtfläche werden potenzielle Habitate beeinträchtigt (Lebensraumverlust). Besiedlung nur noch in den Randbereichen möglich. Es wird davon ausgegangen, dass der Verlust nicht zu einer Verschlechterung des EHZ führt, da große Teile des Biotops erhalten werden und auch der Puffer zum Vorhabensgebiet wiederbesiedelt werden kann. Der Verlust wird mit der Ausgleichsmaßnahme für den Artenschutz kompensiert (werden nicht in die Beurteilung miteinbezogen).</p>
<p><b>1903 - Sumpf- Glanzkrout</b></p>	<p>➔ Keine Auswirkung durch das Vorhaben erkennbar, da die Habitate der Art schwer zugänglich sind und das Vorhaben keine anderweitigen Auswirkungen auf den EHZ ausübt.</p>

Innerhalb des Untersuchungsraums kommen von den im FFH-Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen keine direkt vor. Nach Norden grenzt allerdings der LRT Atlantische Salzwiesen 1330 und nach Süden der LRT Atlantik-Felsküsten und Ostsee- Fels- und Steilküsten mit Vegetation 1230 an. Potenzielle FFH-Arten des Gebietes können allerdings ein Habitat im Geltungsbereich aufweisen. Dies trifft auf die Bauchige und Schmale Windelschnecke zu. Daher kann eine Betroffenheit nicht ausgeschlossen werden. Allerdings wird nicht davon ausgegangen, dass das Vorhaben den Erhaltungszustand der beide Arten beeinflusst. Nur mit einer Kartierung könnte dies vollends ausgeschlossen werden.

### **5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte**

Nach Art. 6 Abs. FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets führen können.

Folgende Pläne und Projekte sind aktuell in der Nähe des gesamten FFH-Gebietes geplant, die aufgrund ihrer Größe beurteilt werden:

1. 10. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Koserow- keine zusammenwirkenden Beeinträchtigungen absehbar
2. 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loddin  
Zum diesem FNP wurde festgestellt, dass keine FFH-VP zum DE 2049-302 erfolgen muss und die FFH-VP zum SPA Gebiet hat zum Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
3. 4. Änderung Flächennutzungsplan Loddin – es ist keine FFH-VP erfolgt, zusammenwirkende Beeinträchtigungen lassen sich allerdings nicht ableiten
4. Bebauungsplan Nr. 7 Campingplatz „Am Dünengelände“ – es ist keine FFH-VP erfolgt, zusammenwirkende Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen
5. 3. Änderung u. 1 Ergänzung des Bebauungsplans Nr.2 für das sonstige Sondergebiet „Strandnahversorgung und Fischerei“ - es ist keine FFH-VP erforderlich gewesen, zusammenwirkende Beeinträchtigungen werden ebenfalls ausgeschlossen
6. Vorentwurf Flächennutzungsplan Pudagla- laut Stellungnahm LK ist eine FFH-VP notwendig, aber noch nicht erfolgt; daher kann nicht beurteilt werden, ob zusammenwirkende Beeinträchtigungen möglich sind
7. 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Hafen Rankwitz“- keine FFH-VP erfolgt; kumulierende Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen

## **6. Bewertung und Fazit**

Das FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff“ als Tourismusschwerpunkte ist insbesondere durch Vorbelastungen gekennzeichnet. Diese gehen zum einen von den touristischen Nutzungen (Angeln, Boote, Badenutzung, Surfen, Segeln, Tauchen, Wanderwege, Radwege, Reitwege) als auch anderen anthropogenen Nutzungen (Fischerei, Landwirtschaft, Verkehr) aus. Aktuelle Gefährdungen bestehen durch die Zunahme an Besucherzahlen, auch unabhängig vom Vorhaben, im gesamten Bereich der Peene und des Achterwassers. Dies resultiert aus der hohen naturräumlichen Attraktivität der Region und der gesamten Zunahme des naturgebundenen Tourismus.

Insgesamt sind die Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets als marginal zu betrachten. Mögliche Auswirkungen lassen sich insbesondere auf die Mollusken verzeichnen, da ein Teil eines potenziellen Habitats verloren geht. Dennoch wird der hervorragende EHZ nicht beeinflusst. Des Weiteren lässt sich das Vorhaben als weitgehend naturverträglich beschreiben, da der Naturcampingplatz mit seiner Einrichtungen geringe Auswirkungen auf seiner Umgebung entfaltet. Auch beschränkt sich die Saison auf die Monate zwischen April- September, wodurch störungsfreie Zeiten resultieren. Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Vorhaben nicht geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen des Natura 2000- Gebietes herbeizuführen. Daher ist keine Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

## 7. Quellenverzeichnis

LUNG-MV (2004): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff"

LUNG- MV (2015): Standarddatenbogen für das SPA-Gebiet "Peenestrom und Achterwasser"

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

UMWELTPLAN GMBH (2019): Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff", Stralsund

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2005): Naturschutz und biologische Vielfalt 20 – Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bd. 1 Wirbeltiere. - Naturschutz und Biologische Vielfalt, H. 70 (1), Bonn – Bad Godesberg.

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2017): FFH-VP-Info: Fachinformationssystem zur FFH-Verträglichkeitsprüfung, Stand "Dezember 2017", [www.ffh-vp-info.de](http://www.ffh-vp-info.de).

Richtlinie 79/ 409/ EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; zuletzt geändert durch RL 97/ 49/ EWG v. 29.7.1997

GNL – GESELLSCHAFT FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSÖKOLOGIE E. V. (2016): Kartierung und Bewertung von Steinbeißer, Schlammpeitzger, Bitterling, Bachneunauge, Finte, Rapfen, Meerneunauge und Lachs im FFH-Gebiet „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ (DE 2049- 302) zur Erarbeitung des Fachbeitrages für die Managementplanung. Kratzeburg. 28.10.2016.



## 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ÜCKERITZ

### Stellungnahmen mit Hinweisen und Bedenken

lfd. Nr.	Stellungnahme	Datum	Seite
1	Amt für Raumordnung und Landesplanung	06.04.2020	1
2	Landesamt für innere Verwaltung	13.02.2020	2
3	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt	11.03.2020	3 - 4
4	Landkreis Vorpommern-Greifswald	04.03.2020	5 - 10
5	GDMcom GmbH	17.02.2020	11 - 14

### keine Stellungnahme abgegeben

#### Stellungnahme


- Amt für Raumordnung
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie
- Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- Katastrophenschutz M-V
- Polizeiinspektion Anklam
- Landesamt für Kultur und Denkmalpflege
- Deutsche Telekom Technik GmbH
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung
- Wasser- und Bodenverband „Insel Usedom-Peenestrom“
- „Insel Usedom“
- örtliche Feuerwehr
- Ostseebad Heringsdorf


### Stellungnahmen ohne Einwände

Stellungnahme	Datum
• Landesforst M-V Anstalt des öffentlichen Rechts	04.03.2020
• Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Stralsund	24.02.2020
• E.ON edis AG	18.02.2020
• Bergamt Stralsund	10.03.2020
• Gasnetz Vorpommern	26.02.2020
• Gemeinde Loddin	03.08.2020
• Gemeinde Pudagla	30.07.2020



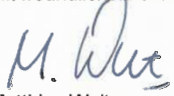
NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
1.	<p><b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</b></p>
	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div data-bbox="197 416 448 502"> <p><b>Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern - Der Amtsleiter -</b></p> </div> <div data-bbox="465 408 741 595"> </div> <div data-bbox="772 421 875 531"> </div> </div> <p>17489 Greifswald, Am Gorzberg, Haus 8 Telefon 03834 514939-0/ Fax 03834 514939-70 E-Mail: poststelle@afrlv.vv-regierung.de</p> <p>Gemeinde Ückeritz über Amt Usedom-Süd Markt 7 17406 Usedom</p> <p>Bearbeiter: Harr Szponik Telefon: 03834 514939 22 E-Mail: david.szponik@afrlv.vv-regierung.de AZ: 110 / 508.2.75.135.1 / 3_247/94 110 / 508.2.75.135.2 / 3_172/99 Datum: 06.04.2020</p> <p>Ihr Zeichen 60.1 Za Ihr Schreiben vom 11.02.2020</p> <p>nachrichtlich: - Landkreis Vorpommern-Greifswald - EM M-V, Abt. 3, Ref. 360</p> <p><b>8. Änderung des Flächennutzungsplans und 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“ der Gemeinde Ückeritz, Landkreis Vorpommern-Greifswald</b> (Posteingang: 12.02.2020; Entwurfsstand: 09/2019) hier: Landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Absatz 2 Baugesetzbuch</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>mit der o. g. Änderung (0,85 ha) soll das Beherbergungsangebot des bestehenden Campingplatzes um 30 Stellplätze erweitert werden. Der Änderungsbereich befindet sich am Schilfrohrgürtel unmittelbar an der Hafenausfahrt Stagnieß. Der Standort ist bereits teilweise aufgefüllt und geplant.</p> <p><b>In den landesplanerischen Stellungnahmen vom 16.04.2018 sowie 19.11.2018 wurde festgestellt, dass die Bauleitpläne mit den Zielen der Raumordnung vereinbar sind.</b> Auf Grundlage der erneut eingereichten Planentwürfe gelten die Inhalte der bisherigen Stellungnahmen fort.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag</p> <p></p> <p>David Szponik</p>	<p>Die landesplanerische Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
2.	<p><b>Landesamt für Innere Verwaltung</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>
<p>2.1</p>	<div style="display: flex; justify-content: space-between;"> <div style="width: 45%;"> <p>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern</p> <p>Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen</p> <p><small>Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin</small></p> <p>Amt Usedom-Süd Bauamt Markt 7 DE-17406 Usedom</p> </div> <div style="width: 45%; text-align: right;">  <p>bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.lverma-mv.de Az: 341 - TOEB202000138</p> <p>Schwerin, den 13.02.2020</p> </div> </div> <p><b>Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern</b> hier: B-Plan Nr.6 , 3. Änder. Hafen Stagnieß und Camping ... sowie .. 8. Änder. des F.Plan</p> <p>Ihr Zeichen: .</p> <p>Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage).</p> <p>Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schätzen.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag  Frank Tonagel</p>	<p>2.1</p> <p>Die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte werden für weitere Planungen und Vorhaben berücksichtigt. Der Landkreis wurde beteiligt.</p>

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG																			
<p>3.1</p>	<p><b>3. Staatliches Amt für Landschaft und Umwelt</b></p> <div style="text-align: center;"> <p><b>Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern</b></p>  </div> <p>SIALU Vorpommern Sitz des Amtsleiters: Dienststelle Stralsund, Badenstraße 18, 18439 Stralsund</p> <p><b>Amt Usedom-Süd</b> Bauamt Herrn Zander Markt 7 17406 Usedom</p> <table border="1" data-bbox="450 544 712 719"> <tr> <td>LVB</td> <td>AV</td> <td>RM</td> <td>FB</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td colspan="2">Amt Usedom</td> <td>16. März 2020</td> </tr> <tr> <td>FB II</td> <td colspan="3">16. März 2020</td> </tr> <tr> <td>FD 30</td> <td colspan="3">EINGANG</td> </tr> <tr> <td>FD 60</td> <td colspan="3">zdA</td> </tr> </table> <p>Telefon: 03931 698-1202 Telefax: 03931 698-2129 E-Mail: Birgit.Malchow@staluvp.mv-regierung.de Bearbeitet von: Frau Malchow Aktienzeichen: SIALU VP12/5121/VG/345-10/11 (Bitte bei Schriftverkehr angeben) Stralsund, 11.03.20</p> <p><b>Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz 09-2019</b></p> <p>Sehr geehrter Herr Zander,</p> <p>vielen Dank für die Übergabe der Unterlagen zum o. g. Vorhaben.</p> <p>Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der <b>Abt. Naturschutz, Wasser und Boden</b> nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Küsten- und Hochwasserschutz</u> Aus Sicht der durch mich zu vertretenden Belange der Abt. Naturschutz, Wasser und Boden nehme ich wie folgt Stellung:</p> <p><u>Küsten- und Hochwasserschutz</u> Mit meiner Stellungnahme vom 23.11.2018 wurde die Überflutungsgefährdung für die o.g. Änderung des F-Planes sowie die bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beachtenden Belange der Hochwasservorsorge, insbesondere der Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden, dargestellt.</p> <p>Eine Berücksichtigung dieser Stellungnahme geht aus der nun vorliegenden Fassung nicht hervor. Hierin wurde u.a. auf § 5 Abs. 4a BauGB verwiesen, wonach Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten<sup>1</sup> im Sinne des §.78b Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes im Flächennutzungsplan nachrichtlich übernommen werden sollen.</p> <p>Generell bestehen aus Sicht des Küsten- und Hochwasserschutzes gegen eine saisonale Nutzung als Campingstellplatz (vgl. 1.7.9 „temporär und zeitlich begrenzt Campingwagen und Zelte“) keine Bedenken. Allerdings ist die Fläche bei sich ankündigenden Hochwasserereignissen bzw. für den Zeitraum mit verstärkter Hochwasserwahrscheinlichkeit (Oktober bis März) zu beräumen.</p> <p><u>Allgemeine Datenschutzinformation:</u> Der Kontakt mit dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 Abs. 1 e DSGVO i.V.m. § 4 Abs. 1 DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter <a href="http://www.regierung-mv.de/Datenschutz">www.regierung-mv.de/Datenschutz</a></p>	LVB	AV	RM	FB	FB I	Amt Usedom		16. März 2020	FB II	16. März 2020			FD 30	EINGANG			FD 60	zdA		
LVB	AV	RM	FB																		
FB I	Amt Usedom		16. März 2020																		
FB II	16. März 2020																				
FD 30	EINGANG																				
FD 60	zdA																				


# 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ÜCKERITZ



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	<p><b>Staatliches Amt für Landschaft und Umwelt</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</b></p>
	<p>Das Planvorhaben wurde aus der Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des anlagenbezogenen <b>Immissionsschutzes</b> geprüft. Im Plangebiet befinden sich keine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungsbedürftigen Anlagen. Ferner befindet sich das Plangebiet auch nicht im Einwirkungsbereich einer solchen Anlage.</p> <p>Aus Sicht der von meinem Amt zu vertretenden Belange des Abfallrechts bestehen keine Hinweise.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen</p>  <p>Matthias Wolters</p>	

# 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ÜCKERITZ



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG																
4.	<p><b>Landkreis Vorpommern-Greifswald</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird teilweise berücksichtigt.</b></p>																
	<p><b>Landkreis Vorpommern-Greifswald</b> Der Landrat</p>  <p>Landkreis Vorpommern-Greifswald, 17464 Greifswald, PF 11 32</p> <p><b>Amt Usedom-Süd</b> Gemeinde Ückeritz Markt 7 17406 Usedom</p> <table border="1" data-bbox="286 528 555 703"> <tr> <td>LVB</td> <td>AV</td> <td>BM</td> <td>EB</td> </tr> <tr> <td>FB I</td> <td>Amt Usedom-Süd</td> <td>zK</td> <td></td> </tr> <tr> <td>FB II</td> <td>09. März 2020</td> <td>zWV</td> <td></td> </tr> <tr> <td>FD 30</td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table> <p>Aktenzeichen: <b>00592-20-46</b></p> <p>Grundstück: <b>Ückeritz, ~</b></p> <p>Lagedaten: Gemarkung Ückeritz, Flur 4, Flurstück 187</p> <p>Vorhaben: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 4942-2018</p> <p><b>Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB</b> hier: <b>8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz</b> i.V. m. 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Grundlage für die Erarbeitung der Gesamtstellungnahme bildeten folgende Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Anschreiben Gemeinde Ückeritz vom 11.02.2020 (Eingangsdatum 12.02.2020)</li> <li>- Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplans vom 30.09.2019</li> <li>- Entwurf der Begründung mit Umweltbericht vom 25.09.2019</li> </ul> <p>Das dargestellte Vorhaben wurde von den Fachbehörden des Landkreises Vorpommern-Greifswald beurteilt. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die in den nachfolgenden Fachstellungen enthaltenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise zu beachten und einzuhalten. Die Stellungnahmen der einzelnen Fachbereiche sind im Folgenden zusammengefasst. Sollten Sie Nachfragen oder Einwände zu den einzelnen Stellungnahmen haben, wenden Sie sich bitte an die jeweiligen Ansprechpartner:</p> <p><b>1. Gesundheitsamt</b> <b>1.1. SG Hygiene-, Umweltmedizin und Hafenzärtlicher Dienst</b> <i>Bearbeiter: Frau Wegener; Tel.: 03834 8760 2433</i></p> <p>Die vorliegende Stellungnahme wird auf der Grundlage des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Mecklenburg-Vorpommern (Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst - ÖGDG M-V) vom 19. Juli 1994, GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 212-4 abgegeben.</p> <p>Von Seiten des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken bzw. Einwände zur 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz.</p>	LVB	AV	BM	EB	FB I	Amt Usedom-Süd	zK		FB II	09. März 2020	zWV		FD 30				
LVB	AV	BM	EB															
FB I	Amt Usedom-Süd	zK																
FB II	09. März 2020	zWV																
FD 30																		




NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	<p><b>Landkreis Vorpommern-Greifswald</b></p>	
	<p><b>2. Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz</b>  <b>2.1. SG Bauleitplanung/Denkmalschutz</b>                  2.1.1. SB Bauleitplanung  <i>Bearbeiter: Herr Streich; Tel.: 03834 8760 3142</i></p> <p>Die im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB vorgelegten Unterlagen wurden hinsichtlich ihrer Übereinstimmung mit den Vorschriften des BauGB und den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften geprüft.                  Die Planungsziele, welche mit der Aufstellung der 8. Änderung des Flächennutzungsplans angestrebt werden, sind nachvollziehbar und werden mitgetragen.</p> <p>Im weiteren Planverfahren sind folgende Hinweise, Anregungen und Bedenken zu beachten:</p> <p>1. Die Gemeinde Ückeritz verfügt über einen wirksamen Flächennutzungsplan, in der Fassung der 1., 2., 3. und 4. Änderung (FNP).                  Die 8. Änderung des FNP erfolgt parallel zur Aufstellung der 3. Änderung des B-Plans Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“.                  Der Geltungsbereich der 3. Änderung des B-Plans Nr. 6 wurde im FNP als Feuchtbiotop i.S. des Naturschutzrechts gemäß § 5 Abs. 4 BauGB dargestellt.                  Mit der Aufstellung der 3. Änderung des B-Plans Nr. 6 sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für 30 Campingstellplätze geschaffen werden.                  Die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Ückeritz bedarf einer Genehmigung.</p> <p>2. Die im Plan und in der Begründung verwendeten Rechtsnormen sind auf ihre Aktualität zu prüfen.</p> <p>3. Mit dem Planzeichen 15.13. der Anlage zur PlanZV wird der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des FNP dargestellt.                  Das in der Zeichenerklärung aufgeführte Planzeichen 15.13. der Anlage zur PlanZV ist im Abschnitt „Zeichenerklärung“ aus diesem Grund als Flächenzeichen darzustellen.                   Das Planzeichen 15.13. der Anlage zur PlanZV für die Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches der 8. Änderung wurde in der Planzeichnung unterscheidbar zum Planzeichen 15.13. der Anlage zur PlanZV für die Darstellung des räumlichen Geltungsbereiches des FNP in der Ursprungsfassung dargestellt.                  In der Zeichenerklärung sind diese Planzeichen gleichfalls unterscheidbar darzustellen und mit einer durchgehenden schmalen Linie gemäß PlanZV zu ergänzen.</p> <p>4. Der in den zeichnerischen Darstellungen eingefügte Nordpfeil ist einzunorden (die Pfeilspitze zeigt z.Z. nicht Richtung Norden).</p> <p>5. Die Verfahrensvermerke sind auf ihre inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen (gemäß dem „Gemeinsamen Einführungserlas zum Baugesetzbuch“).                  Da es sich bei einem Flächennutzungsplan um keine Satzung handelt, ist der in den Verfahrensvermerken verwendete Begriff „Satzung“ ersatzlos zu streichen.</p> <p>6. Der Verfahrensvermerk zum „Katastermäßigen Bestand“ ist wegen Funktionslosigkeit (mangelnder Parzellenschärfe im FNP), ersatzlos zu streichen.</p> <p>7. Im weiteren Planverfahren ist die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen nachzuweisen.</p> <p>8. Die im Inhaltsverzeichnis der Begründung vorgegebenen Seitenangaben, sind auf die Seiten der Begründung zu übertragen.</p>	<p><b>4.1</b> Der Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p><b>4.2</b> Die Rechtsnormen im Plan und der Begründung werden geprüft und ggf. geändert.</p> <p><b>4.3</b> Die Darstellung des Planzeichens 15.13. der Anlage zur PlanZV „Darstellung der räumlichen Geltungsbereiche“ wird entsprechend den Hinweisen und der Anlage zur PlanZV in der Legende geändert.</p> <p><b>4.4</b> Der Nordpfeil wird eingenordet.</p> <p><b>4.5</b> Die Verfahrensvermerke werden überprüft und überarbeitet. Die Hinweise 5. und 6. wurden berücksichtigt.</p> <p><b>4.6</b> Die Vereinbarkeit mit den naturschutzrechtlichen Rechtsbestimmungen wird im weiteren Verfahren nachgewiesen, nähere Angaben dazu ab <b>Punkt 4. 10</b></p> <p><b>4.7</b> Die Begründung wird um Seitenzahlen ergänzt.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	<p><b>Landkreis Vorpommern-Greifswald</b></p> <p>2.1.2. <u>SB Bodendenkmalpflege</u>  <i>Bearbeiter: Frau Dädelow; Tel.: 03834 8760 3145</i>                      Gem. § 2 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 2 der geltenden Fassung des Denkmalschutzgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) sind auch unter der Erdoberfläche, in Gewässern oder in Mooren verborgen liegende und deshalb noch nicht entdeckte archäologische Fundstätten und Bodenfunde geschützte Bodendenkmale.</p> <p>Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Plangebiet keine Bodendenkmale bekannt.</p> <p>Aus archäologischer Sicht sind im Geltungsbereich der o.g. Planung Funde möglich, daher sind folgende Regelungen als <b>Maßnahmen zur Sicherung von Bodendenkmalen</b> in den Plan und für die Bauausführung zu übernehmen:</p> <p>Wenn während der Erdarbeiten (Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw.) Befunde wie Mauern, Mauerreste, Fundamente, verschüttete Gewölbe, Verfüllungen von Gräben, Brunnenschächte, verfüllte Latrinen- und Abfallgruben, gemauerte Fluchtgänge und Erdverfärbungen (Hinweise auf verfüllte Gruben, Gräben, Pfostenlöcher, Brandstellen oder Gräber) oder auch Funde wie Keramik, Glas, Münzen, Urnenscherben, Steinsetzungen, Hölzer, Holzkonstruktionen, Knochen, Skelettreste, Schmuck, Gerätschaften aller Art (Spielsteine, Kämmen, Fibeln, Schlüssel, Besteck) zum Vorschein kommen, sind diese gem. § 11 Abs. 1 u. 2 DSchG M-V unverzüglich der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht gemäß § 11 Abs. 1 DSchG M-V für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.</p> <p>Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DSchG M-V in unverändertem Zustand zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgemäße Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.                      Aufgefundene Gegenstände sind dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege zu übergeben.</p> <p>Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 Nr. 6 DSchG M-V die vorherige Beteiligung des Landesamt für Kultur und Denkmalpflege - als Träger öffentlicher Belange - erforderlich ist.</p> <p>2.1.3. <u>SB Baudenkmalpflege</u>  <i>Bearbeiter: Frau Dädelow; Tel.: 03834 8760 3145</i>                      Durch das Vorhaben werden Belange der Baudenkmalpflege nicht berührt.</p> <p><b>2.2. SG Naturschutz</b>  <i>Bearbeiter: Frau Schreiber; Tel.: 03834 8760 3214</i>                      Die fachliche Stellungnahme des SG Naturschutz wird (sobald hier vorliegend) nachgereicht.</p> <p><b>3. Amt für Wasserwirtschaft und Kreisentwicklung</b></p> <p><b>3.1. SG Abfallwirtschaft/Immissionsschutz</b></p> <p>3.1.1. <u>SB Abfallwirtschaft</u>  <i>Bearbeiter: Frau Werth; Tel.: 03834 8760 3236</i>                      Seitens der unteren Abfallbehörde und unteren Bodenschutzbehörde des LK VG bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.</p> <p>3.1.2. <u>SB Immissionsschutz</u>  <i>Bearbeiter: Herr Plüsch; Tel.: 03834 8760 3238</i>                      Seitens der unteren Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Vorhaben keine Einwände.</p>	<p><b>4.8</b></p> <p>Im Plangebiet werden keine baulichen Anlagen errichtet und es werden keine Grabungen, Ausschachtungen, Kellererweiterungen, Abbrüche usw. vorgenommen. Die Inhalte zur Bodendenkmalpflege werden als Hinweis in die Planzeichnung aufgenommen.</p>



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
4.	<p><b>Landkreis Vorpommern-Greifswald</b></p> <p><b>3.2. SG Wasserwirtschaft</b>  <i>Bearbeiter: Herr Krüger; Tel.: 03834 8760 3272</i>                      Die untere Wasserbehörde stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.</p> <p><b>4. Straßenverkehrsamt</b>  <b>4.1. SG Verkehrsstelle</b>  <i>Bearbeiter: Herr Schiffner; Tel.: 03834 8760 3657</i>                      Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen zum o.g. Vorhaben (entsprechend eingereichter Unterlagen) grundsätzlich keine Einwände wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- bei Veränderungen der Verkehrsführung oder beim Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, Wegen, Plätzen und anderen Verkehrsflächen die entsprechenden Unterlagen (Lageplan mit Maßen, ggf. Markierungs- und Beschilderungsplan ...) rechtzeitig zur gesonderten Stellungnahme vorgelegt werden.</li> <li>- durch (auch zu einem späteren Zeitpunkt geplante) Bebauung, Bepflanzung, parkende Fahrzeuge oder Werbeanlagen Sichtbehinderungen für Verkehrsteilnehmer nicht entstehen.</li> </ul> <p>Mit freundlichen Grüßen                      Im Auftrag                        Viktor Streich                      Sachbearbeiter</p>	<p><b>4.9</b></p> <p>Die Hinweise werden bei der weiteren Planung beachtet.</p>





NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
<p><b>4.</b></p>	<p><b>Landkreis Vorpommern-Greifswald</b></p> <hr/> <p>Antragsteller: Amt Usedom-Süd Gemeinde Ückeritz Markt 7, 17406 Usedom</p> <p>Grundstück: <b>Ückeritz, ~</b></p> <p>Lagedaten: Gemarkung Ückeritz, Flur 4, Flurstück 187</p> <p>Vorhaben: 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz hier: Beteiligung Träger öffentl. Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB; HAZ. 4942-2018</p> <hr/> <p>Herr Streich im Hause</p> <p><b>Untere Naturschutzbehörde</b> ( Bearbeiter: Frau Schreiber, Tel.8760-3214)</p> <p>Zur vorliegenden Planung wird aus Sicht der Naturschutzbehörde folgende Stellungnahme abgegeben.</p> <p><b>Umweltbericht</b></p> <p>Zur umfassenden Beurteilung der von der Gemeinde Seebad Ückeritz eingereichten Planung über die 8.Änderung des FNP i.V.m. der 3. Änderung B-Plan Nr. 6 „Hafen Stagnieß und Camping“ ist entsprechend § 2 Abs. 4 des BauGB für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.November 2017 (BGBl. I S.3634), durchzuführen und den Behörden vorzulegen. Mit der Änderung des BauGB und des UVPG des Bundes ist ein zusätzliches Schutzgut zu bewerten. Es handelt sich um das Schutzgut Fläche, welches losgelöst vom Schutzgut Boden zu betrachten ist. Zur Erstellung des Umweltberichtes ist die Anlage 1 des v. g. Gesetzes anzuwenden.</p> <p>Dies ist in der vorliegenden Unterlage nicht erfolgt und ist zu ergänzen.</p> <p>Der Umweltbericht scheint zum Teil ein Duplikat für Planungen aus dem Landkreis MSE zu sein.</p> <p>Die Planung hat auf den Ursprungsplan abzustellen. Dies ist hier nicht erfolgt. Das Planungsbüro hat verkannt, dass hier eine Auseinandersetzung mit der Ursprungsplanung für das Schutzgut Flora und Fauna erfolgen muss. Die Darlegungen im vorliegenden Umweltbericht werden daher nicht anerkannt. Wäre der Sachverhalt so, wie in der Unterlage dargestellt, wäre keine Planänderung erforderlich.</p> <p>Sollte hier Klärungsbedarf bestehen sind Rückfragen bei der UNB möglich.</p>	<p><b>4.10</b></p> <p>Der Hinweis wird beachtet und die Umweltprüfung entsprechend ergänzt.</p> <p><b>4.11</b></p> <p>Der Umweltbericht ist kein Duplikat, sondern die falsche Bezeichnung des Landkreises erfolgte hier unabsichtlich und wird in der Unterlage korrigiert.</p> <p><b>4.12</b></p> <p>Der Umweltbericht wird entsprechend den Hinweisen aktualisiert.</p>




NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
3.	<p><b>Landkreis Vorpommern-Greifswald</b></p>	
<p>4.13</p> <p>4.14</p> <p>4.15</p> <p>4.16</p>	<p><b>Belange der Schutzgebiete internationaler Bedeutung</b></p> <p>Das Vorhabensgebiet liegt außerhalb von FFH- und SPA-Gebieten, aber unmittelbar am FFH-Gebiet Nr. DE 2049-302 „Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und Kleines Haff“ und zum SPA-Gebiet DE1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“.</p> <p>Im ersten Schritt bedarf es einer Vorprüfung, inwieweit das Projekt geeignet ist, die besonderen Schutzgebiete in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich oder nachhaltig zu beeinträchtigen.</p> <p>Falls im Rahmen der Vorprüfung eine Beeinträchtigung nicht ausgeschlossen werden kann, bedarf es laut Artikel 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie i. V. m. § 34 BNatSchG einer Verträglichkeitsprüfung. Es wird darauf verwiesen, dass der Erlass des Ministeriums zur Umsetzung der FFH-Richtlinie nicht mehr anzuwenden ist.</p> <p>Im Rahmen der Prüfung auf FFH-Verträglichkeit ist auf das Fachinformationssystem des Bundesamtes für Naturschutz, insbesondere auf die aktualisierte Fachkonvention FFH aus dem Jahr 2007 von Lambrecht und Trautner zurückzugreifen.</p> <p>Die in der Unterlage ausgewiesene durchgeführte Prüfung zur FFH-Verträglichkeit liegt der Unterlage nicht bei und ist somit nicht prüfbar.</p> <p><b>Belange des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 20 NatSchAG MV</b></p> <p>Im Bereich des zu überplanenden Bereiches befindet sich ein gesetzlich geschütztes Biotop (OVP 04658- Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht; Staudenflur). Die Abgrenzung der Nutzung zum Röhricht ist nicht mit der Nutzung Sondergebiet Camping zu unterlegen, sondern als Maßnahmefläche nach § 9 Abs.1 Nr. 20 und Abs.6 BauGB -Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft -auszuweisen. Der Röhrichtbestand ist mit entsprechenden Leiteinrichtungen von der Campingplatznutzung abzugrenzen.</p> <p>Mit der Ausweisung der Baugrenzen und Nutzungen ist darauf zu achten, dass eine weitere Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotopes OVP 04658- Offenwasser Bodden; Phragmites-Röhricht; Staudenflur) ausgeschlossen werden kann.</p> <p>Um eine Bebauung der Flächen entgegen der Ausweisung des gültigen Bebauungsplanes Nr. 6 zu ermöglichen, ist ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung vom gesetzlichen Biotopschutz für die ohne Genehmigung in Nutzung genommene Röhrichtfläche zu stellen. Die Nutzung der Fläche ist zurzeit durch die Bauaufsichtsbehörde untersagt. Entgegen der Aussage in Satz 2, Schutzgut Pflanzen, unter Punkt 2.3.3 des Umweltberichtes trifft die Zulässigkeit nicht zu. Es liegt hier ein Verstoß gegen den gesetzlichen Biotopschutz vor, der durch die vorliegende Planung geheilt werden soll.</p> <p><b>Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften</b></p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag zum FNP lag der Unterlage nicht bei und konnte somit nicht geprüft werden. Der Verweis auf eine andere Planunterlage ist nicht zulässig.</p> <p>gez.Schreiber Sachgebiet Naturschutz</p>	<p>4.13 4.14 4.16</p> <p>Eine FFH-Vorprüfung wurde durchgeführt. Gleichzeitig mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird auch die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 Ückeritz durchgeführt. Die Unterlagen beider Verfahren wurden zeitgleich zur Verfügung gestellt. Unter Berücksichtigung der Abschichtungsregel nach § 2 Abs. 4 BauGB wurden die Unterlagen zum artenschutzrechtlichen Fachbeitrag wie auch zur FFH-Vorprüfung nur jeweils einmal versandt. In Verbindung mit dem Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes liegen diese Unterlagen vor. Die Ergebnisse finden Eingang in der Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes.</p> <p>4.15</p> <p>Bei der Darstellung im Maßstab 1:5.000 in der Planzeichnung ist eine erkennbare Abbildung der Abstandsfläche zum geschützten Biotop von 5 m als Maßnahmefläche nicht möglich. Die Darstellung dieser Maßnahmefläche erfolgt daher detailliert auf der Plansatzung zum Bebauungsplan. Auch die Einrichtung einer entsprechenden Leiteinrichtung wird im Bebauungsplan festgesetzt.</p> <p>Die Darstellungen des gegebenen Sachverhaltes in der Begründung werden überarbeitet. Der Antrag auf Ausnahmegenehmigung wird gestellt.</p> <p>4.16</p> <p>Der artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist eine Grundlage zur Umweltprüfung. Nach § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Abschichtung der Umweltprüfung bei einem Parallelverfahren oder einem folgendem Verfahren zulässig. In Verbindung mit dem Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes liegt diese Unterlage vor. Das Ergebnis findet Eingang in die Umweltprüfung zur Änderung des Flächennutzungsplanes.</p>

# 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ÜCKERITZ




NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG																											
5.	<p><b>GDMcom GmbH</b></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>																											
<div style="text-align: right; margin-bottom: 20px;">  </div> <p>GDMcom GmbH   Maxmilienallee 4   04129 Leipzig</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"> <p><b>Ant: Usedom-Süd</b> Bauamt, Herr Zander Markt 7 17406 Usedom</p> </td> <td style="width: 30%; vertical-align: top;"> <p><b>Ansprechpartner</b> Ute Hiller <b>Telefon</b> 0343/3604-461 <b>E-Mail</b> leitungsaukunft@gdmcom.de <b>Unser Zeichen</b> Reg.-Nr.: 01814/20 PE-Nr.: 01814/20  Reg.-Nr. bei weiteren Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!  <b>Datum</b> 17.02.2020</p> </td> <td style="width: 40%;"></td> </tr> </table> <p><b>Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hafen Stagnitz und Camping" der Gemeinde Ückeritz in der Fassung 09-2019 sowie Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz 09-2019</b></p> <p>Ihre Anfrage/n vom: <b>11.02.2020</b> Nr: <b>GDMDM 80.1 Za</b> Ihr Zeichen:</p> <p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>bezugnehmend auf Ihre oben genannte/n Anfrage(n), erteilt GDMcom Auskunft zum angefragten Bereich für die folgenden Anlagenbetreiber:</p> <table border="0" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="text-align: left;">Anlagenbetreiber</th> <th style="text-align: left;">Hauptsitz</th> <th style="text-align: left;">Betroffenheit</th> <th style="text-align: left;">Anlass</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erdgaspeicher Peissen GmbH</td> <td>Halle</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft: Allgemein</td> </tr> <tr> <td>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup></td> <td>Schweig b. Nürnberg</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft: Allgemein</td> </tr> <tr> <td>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</td> <td>Straelen</td> <td>nicht betroffen <sup>*</sup></td> <td>Auskunft: Allgemein</td> </tr> <tr> <td>OMTRAS Gasransport GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft: Allgemein</td> </tr> <tr> <td>VNG Gaspeicher GmbH <sup>2</sup></td> <td>Leipzig</td> <td>nicht betroffen</td> <td>Auskunft: Allgemein</td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>*</sup>GDMcom ist für die Auskunft zu Anlagen dieses Betreibers nicht oder nur zum Teil zuständig. Bitte beteiligen Sie den angegebenen Anlagenbetreiber. Nähere Informationen, Hinweise und Auflagen entnehmen Sie bitte den Anhängen.</p> <p><sup>1</sup> Die Ferngas Netzgesellschaft mbH („FNG“) ist Eigentümer und Betreiber der Anlagen der früheren Ferngas Thüringen-Sachsen GmbH („FST“), der Erdgasversorgungsnetzwerk Thüringen-Sachsen mbH (EVS) bzw. der Erdgasversorgungsnetzwerk Thüringen-Sachsen mbH (ETS).</p>			<p><b>Ant: Usedom-Süd</b> Bauamt, Herr Zander Markt 7 17406 Usedom</p>	<p><b>Ansprechpartner</b> Ute Hiller <b>Telefon</b> 0343/3604-461 <b>E-Mail</b> leitungsaukunft@gdmcom.de <b>Unser Zeichen</b> Reg.-Nr.: 01814/20 PE-Nr.: 01814/20  Reg.-Nr. bei weiteren Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!  <b>Datum</b> 17.02.2020</p>		Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anlass	Erdgaspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft: Allgemein	Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft: Allgemein	GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen <sup>*</sup>	Auskunft: Allgemein	OMTRAS Gasransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft: Allgemein	VNG Gaspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft: Allgemein
<p><b>Ant: Usedom-Süd</b> Bauamt, Herr Zander Markt 7 17406 Usedom</p>	<p><b>Ansprechpartner</b> Ute Hiller <b>Telefon</b> 0343/3604-461 <b>E-Mail</b> leitungsaukunft@gdmcom.de <b>Unser Zeichen</b> Reg.-Nr.: 01814/20 PE-Nr.: 01814/20  Reg.-Nr. bei weiteren Schriftverkehr bitte unbedingt angeben!  <b>Datum</b> 17.02.2020</p>																												
Anlagenbetreiber	Hauptsitz	Betroffenheit	Anlass																										
Erdgaspeicher Peissen GmbH	Halle	nicht betroffen	Auskunft: Allgemein																										
Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen) <sup>1</sup>	Schweig b. Nürnberg	nicht betroffen	Auskunft: Allgemein																										
GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG	Straelen	nicht betroffen <sup>*</sup>	Auskunft: Allgemein																										
OMTRAS Gasransport GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft: Allgemein																										
VNG Gaspeicher GmbH <sup>2</sup>	Leipzig	nicht betroffen	Auskunft: Allgemein																										

NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	<p><b>GDMcom GmbH</b></p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>
<p>Seite 2 von 2</p> <p><b>Bitte prüfen Sie, ob der dargestellte Bereich den Ihrer Anfrage enthält.</b></p>  <p>Karte: onmaps ©GeoBase-DE/GRS/ZRH Darstellung angefragter Bereich: 1 W0584 - GeognMoch (EPSG:4528) 84.00348, 14.042276</p> <p>Freundliche Grüße GDMcom GmbH</p> <p>-Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig.-</p> <p>Kostenlos mit BIL - BUNDESWEITES INFORMATIONSSYSTEM ZUR LEITUNGSRECHERCHIE <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login">https://portal.bil-leitungsauskunft.de/login</a></p> <p>Anlagen: Anhang</p>		

# 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ÜCKERITZ



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	<p><b>GDMcom GmbH</b></p>	<p>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</p>
5.1	<div style="text-align: right;">  </div> <p><b>Anhang - Auskunft Allgemein</b></p> <p><b>zum Betreff:</b> <b>Einwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Hafen Stagnieß und Camping" der Gemeinde Ückeritz in der Fassung 09-2019 sowie Einwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz 09-2019</b></p> <p><b>Reg.-Nr.:</b> 01814/20 <b>PE-Nr.:</b> 01814/20</p> <p><u>GNTBAS Gastransport GmbH</u> <u>Ferngas Netzgesellschaft mbH (Netzgebiet Thüringen-Sachsen)</u> <u>VMS Gasspeicher GmbH</u> <u>Erdgasspeicher Peissen GmbH</u></p> <p>Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.</p> <p><b>Anfrage:</b> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.</p> <p>Sofern im Zuge des o.g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, hat durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage zu erfolgen.</p> <p><b>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</b></p> <p>Bitte beachten Sie, dass GDMcom nur für einen Teil der Anlagen dieses Betreibers für Auskunft zuständig ist. Im angefragten Bereich befinden sich keine von uns verwalteten Anlagen des oben genannten Anlagenbetreibers, ggf. muss aber mit Anlagen des oben genannten bzw. anderer Anlagenbetreiber gerechnet werden. Sofern Ihre Anfrage nicht bereits über das BIL-Portal erfolgte, verweisen wir an dieser Stelle zur Einholung weiterer Auskünfte auf:</p> <p><b>GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft Deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH &amp; Co. KG</b> über das Auskunftportal BIL (<a href="https://portal.bil-leitungs-auskundte.de">https://portal.bil-leitungs-auskundte.de</a>)</p> <p><b>Weitere Anlagenbetreiber</b></p> <p>Bitte beachten Sie, dass sich im angefragten Bereich Anlagen Dritter befinden können, für die GDMcom für die Auskunft nicht zuständig ist.</p> <p style="text-align: center;">- Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig. -</p>	5.1 Die Hinweise werden im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

# 8. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE ÜCKERITZ



NR.	STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG
5.	GDMcom GmbH	Die Stellungnahme wird berücksichtigt.
<div style="text-align: center;"> </div>		

**Natura 2000 – Vorprüfung  
zum SPA-Gebiet DE 1949-401 (Peenestrom und  
Achterwasser)**

zur 3. Änderung des B-Planes Nr. 6 \*Camping und Hafenanlage Stagnieß\*  
i.V.m.

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ückeritz

Gemeinde Seebad Ückeritz



Bearbeitet:

**ign waren GbR**  
Lloydstraße 3 · 17192 Waren (Müritz)  
Tel. +49 3991 6409-0 · Fax +49 3991 6409-10



Waren (Müritz), den 27.10.2020

## Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Anlass und Aufgabenstellung.....	3
1.2 Rechtliche Grundlagen .....	4
1.3. Methodik und Datenmaterial .....	4
2. Beschreibung des Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“ .....	6
3. Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen.....	11
4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben .....	13
4.2 Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf die Arten, Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“ .....	13
5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte .....	15
6. Bewertung und Fazit.....	16
7. Quellenverzeichnis.....	18



## 1. Einleitung

### 1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Seebad Ückeritz plant die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 \*Camping und Hafenanlage Stagnieß\*. Der Bereich befindet sich im Landkreis Vorpommern-Greifswald und wird vom Amt Usedom Süd verwaltet. Die 3. Änderung umfasst den südwestlichen Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes, rechtsseitig der Hafenausfahrt Stagnieß in Richtung Achterwasser und hat eine Größe von ca. 8.514 m<sup>2</sup>. Der Hauptteil der Fläche stellt ein Schilfröhrichtgebiet dar (Biotop OVP04658). Daran anschließend befindet sich nach Osten ein Gebiet, welches für einen Spielplatz vorgesehen ist. Vereinzelt sind Gehölze zu finden. Das Röhrichtgebiet besteht hauptsächlich aus Schilfrohr, Rohrkolben, Rohr-Glanzgras und Wasser-Schwaden. Aktuell ist das Biotop nicht mehr in diesen Ausmaßen vorhanden. Es erfolgte eine Umnutzung ohne vorheriges Bauleitverfahren. Mit dem Verfahren soll dieses Vorgehen geheilt werden, um das Sondergebiet Camping in seinem Umfang rechtmäßig zu erweitern und 30 zusätzliche Stellplätze zu schaffen. Somit besteht der Hauptteil der Fläche aktuell aus einer Wiese.

Der Geltungsbereich befindet sich minimal innerhalb des EU- Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“.

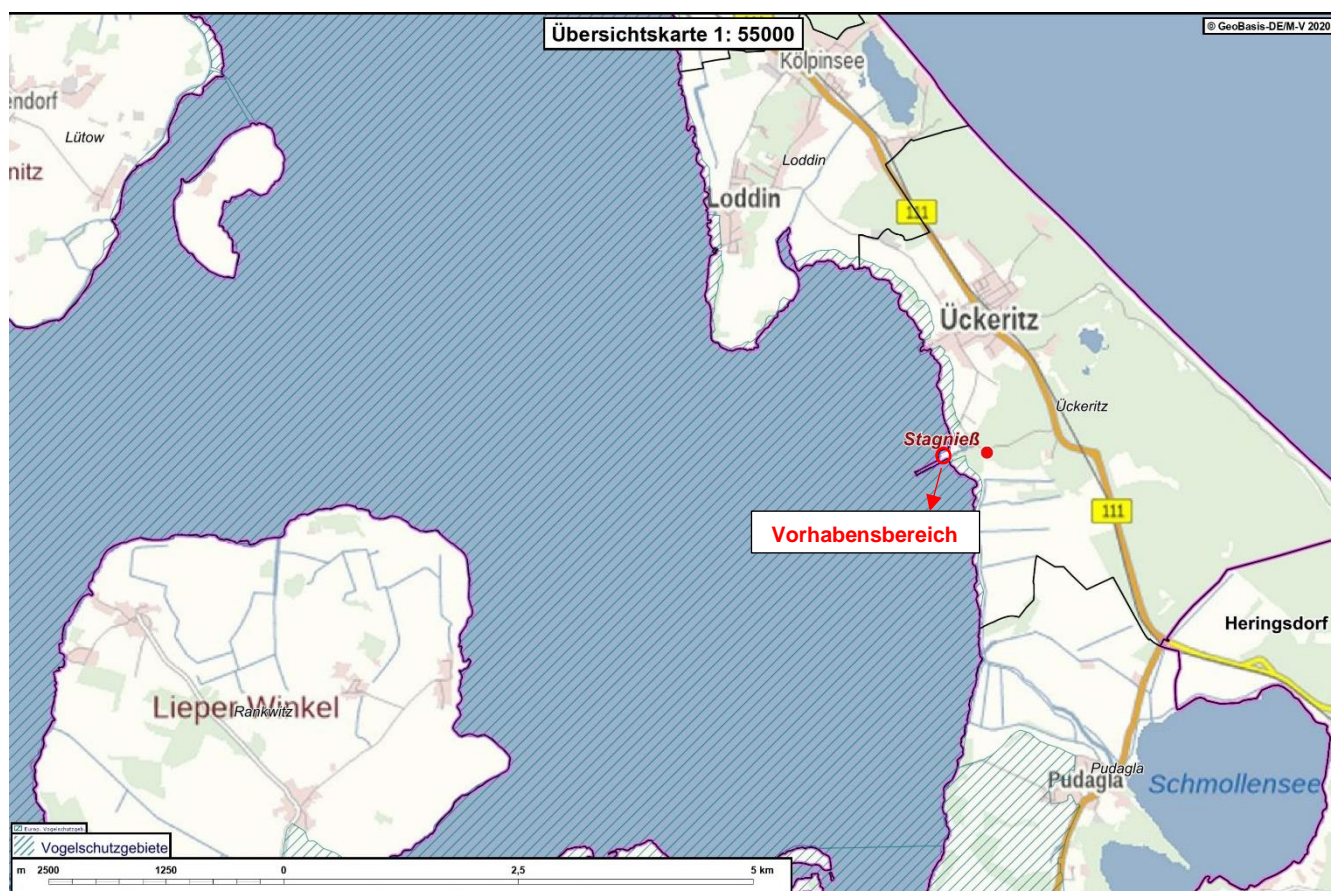


Abbildung 1: Vorhabensbereich und Vogelschutzgebiet. Q: Geoportal M-V 26.10.2020

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie in Verbindung mit § 34 Abs. 1 BNatSchG erfordern Pläne und Projekte, die ein Schutzgebiet erheblich beeinträchtigen können, eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgesetzten Erhaltungszielen. Im Zuge der FFH-Vorprüfung soll nun vorerst ermittelt werden, ob durch das geplante Vorhaben relevante Lebensräume und Arten des SPA-Gebietes „Peenestrom und Achterwasser“ betroffen sein könnten und ob mit erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzweckes zu rechnen ist.

Prüfgegenstand der FFH-VP sind somit die:

- Lebensräume nach Anhang I FFH-RL einschließlich ihrer charakteristischen Arten,
- Arten nach Anhang II FFH-RL bzw. Vogelarten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutz-Richtlinie einschließlich ihrer Habitats bzw. Standorte sowie
- biotische und abiotische Standortfaktoren, räumlich-funktionale Beziehungen, Strukturen, gebietsspezifische Funktionen oder Besonderheiten, die für die o.g. Lebensräume und Arten von Bedeutung sind

## **1.2 Rechtliche Grundlagen**

Die europäische Union hat 1992 beschlossen ein Schutzgebietsnetz (Natura 2000) aufzubauen. Dieses soll dem Erhalt wildlebender Pflanzen - und Tierarten und ihrer natürlichen Lebensräume dienen. Dafür wurden verschiedene Richtlinien erlassen und in den einzelnen Ländern Schutzgebiete nach diesen Richtlinien geschaffen. Dieses Netz besteht aus Gebieten der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, vom 21. Mai 1992, 92/43/EWG) und der Vogelschutzrichtlinie (vom 2. April 1979, 79/409/EWG). Eine der Aufgaben der FFH-Richtlinie besteht darin, europaweit bedrohte oder sehr seltene, natürliche Lebensräume (Anhang I) und wildlebende Arten (Anhang II) in einem „günstigen Erhaltungszustand“ zu bewahren oder diesen wiederherzustellen. Um diese Anforderung zu erfüllen, sind die EU-Mitgliedstaaten angehalten „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ auszuwählen, zu erhalten und zu entwickeln. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG müssen Vorhaben vor der Zulassung und Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten geprüft werden, wenn sie einzeln oder im Zusammenhang mit anderen Projekten geeignet sind, solch ein Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Wird bei der Vorprüfung festgestellt, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht ausgeschlossen werden können, ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

## **1.3. Methodik und Datenmaterial**

Wesentliche Grundlage für die Bewertungen sind die zusammenfassenden Darstellungen aus dem Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes DE 1949-401 (LUNG-MV), Funddaten der FFH-Arten sowie die Verbreitungskarten der jeweiligen Tier- und Pflanzenarten (BfN). Hinsichtlich der

Pflanzenarten wurde die Fundortdatenbank des LUNG-MV und der Universität Greifswald ausgewertet. Des Weiteren wurde mit den Daten aus dem GeoPortal MV gearbeitet. Am 21.04.2020 erfolgte eine Vorortbegehung.

Die FFH-Vorprüfung wurde nachfolgenden Vorgaben/Grundlagen durchgeführt:

- Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA) (2004): Anforderungen an die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen der NATURA 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG im Rahmen einer FFH- Verträglichkeitsprüfung (FFH-VP).
- LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.
- Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (2004): Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Bundesfernstraßenbau (Leitfaden FFH-VP).
- Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern (MVLUV) (2012): Fachleitfaden „Managementplanung nach Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie in Mecklenburg-Vorpommern“. Teil II des Handbuchs zur Umsetzung der Fördermaßnahme in Mecklenburg-Vorpommern.
- Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12.07.2011
- Zweite Verordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 09.08.2016, umbenannt in „Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V
- Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie), zuletzt geändert durch die RL 97/49/EWG vom 29.7.1997 ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30.11.2009
- Richtlinie 92/ 43/ EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH- Richtlinie), zuletzt geändert durch die RL 97/62/EG vom 27.10.1997, ersetzt durch die kodifizierte Fassung vom 30.11.2009

Folgende Quellen wurden für die Bewertung als Grundlage verwendet:

- Standarddatenbogen für das SPA Gebiet „Peenestrom und Achterwasser“ (Stand 07/2015)

## **2. Beschreibung des Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“**

Das EU-Vogelschutzgebiet „Peenestrom und Achterwasser“ (DE 1949-401, SPA) umfasst gem. Standard-Datenbogen insgesamt eine Fläche von 16.142 ha. Das SPA stellt ein sehr komplex ausgestattetes Ökosystem des westlichen Arms des Oderästuars dar, das aus dem Peenestrom und dem Achterwasser inklusive zahlreicher angrenzender Küsten- und Feuchtlebensräume besteht.

Das Schutzgebiet liegt in den Naturräumlichen Haupteinheiten „Mecklenburgisch-Vorpommersches Küstengebiet“ (D01) und „Nordost-Mecklenburgisches Flachland mit Oderhaffgebiet“ (D02, SSYMANK et al. 1998).

Den größten Anteil nehmen die fast vollständig im Schutzgebiet liegenden Wasserflächen des Peenestroms und des Achterwassers ein. Der westliche Oderarm (Ästuar) zeichnet sich durch naturnahe Uferbereiche mit typischen Lebensräumen wie Flachwasserbereichen unterschiedlicher Salinität, vegetationsfreiem Schlick-, Sand- und Mischwatt, Spülsäumen, Sandbänken und Flutrinnen bei weitgehend ungestörter Küstendynamik, Primärdünen, Weißdünen, Graudünen, Dünen mit Sanddorn sowie bewaldeten Küstendünen, Strandseen, Geröll- und Kiesstränden, großflächigen Brackwasserröhrichten und Salzwiesen aus.

Das Schutzgebiet unterliegt dem Ostseeküsten-Klima, das u. a. durch lebhaftige Luftbewegungen, einen sehr gleichmäßigen Temperaturgang mit niedriger Jahrestemperatur und geringer Jahresschwankung, durch relative Niederschlagsarmut (550-600 mm) sowie hohe Luftfeuchtigkeit gekennzeichnet ist. Als Bodenart ist der Geschiebemergel der Grundmoräne in oft recht sandiger, aber auch stark toniger Ausprägung verbreitet. Die Böden im Bereich der Niederungen sind vorwiegend organische Nassböden mit darunter liegendem Sand (MEYNEN et al. 1962).

Im EU-Vogelschutzgebiet sind eine Vielzahl von Wasser- und Küstenvogelarten anzutreffen.

Die ausgedehnten Flachwasserbereiche des Oder-Ästuars sind als Rast-, Mauser- und Nahrungsplatz von hoher Bedeutung.

### **Arten und Lebensräume**

Das Achterwasser ist mit seiner reichhaltigen Strukturierung und naturräumlichen Ausstattung mit wechselnden Röhrichtbereichen und Grünlandflächen von besonderer Bedeutung für Brutvögel, als auch für Zug- und Rastvögel. Der Geltungsbereich ist dabei insbesondere für Schilfbewohner und Schilfbrüter entscheidend. Besonders zu nennen sind daher die Reiherente, Rohrdommel, Rohrweihe, Tafelente, Haubentaucher und der Rotschenkel.

Einen Überblick über die gemäß Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung M-V maßgeblichen Gebietsbestandteile und deren zu sichernde Lebensraumelemente und Arten gibt nachfolgende Tabelle (s.Tab.2.). Es handelt sich um insgesamt 18 Arten, darunter 8 Arten, die im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie aufgeführt sind, sowie 10 weitere Zielarten, welche nicht in der EU-Vogelschutzrichtlinie verzeichnet sind. Für die aufgeführten Vogelarten gelten die unten genannten Erhaltungsziele, je nach Vorkommen als Brutvogel oder als Zug- und Rastvogel bzw. Überwinterer.

Vogelart		Lebensraumelemente	
Deutscher Artname/ EHZ	Wissenschaftlicher Name	Brutvogel	Zug-, Rastvogel, Überwinterer
Alpenstrandläufer <b>C</b>	<i>Calidris alpina schinzii</i>	-weiträumig offenes, störungsarmes und kurzgrasige Salzgrünland mit Prielen und schlickigen Röten  -vorzugsweise auf bodenprädatorenfreien Inseln, Halbinseln und  - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit möglichst geringem Druck durch Prädatoren	
Heidelerche <b>B</b>	<i>Lullula arborea</i>	- trockene Randbereiche und Lichtungen (einschließlich Schneisen und Kahlschläge) von Kiefernwäldern mit lückiger und überwiegend niedriger Vegetation (insbesondere Zwergstrauchheiden und Sandmagerrasen, aber auch trockene Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen, Wegränder und Säume im Übergang zwischen Wald und Offenland)	
Neuntöter <b>B</b>	<i>Lanius collurio</i>	- strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) -	

		<p>Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - strukturreiche</p> <p>Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore</p>	
<p>Rohrdommel</p> <p>-nur in der Natura 2000-LVO M-V aufgeführt, nicht in der VSGLVO M-V</p> <p><b>B</b></p>	<p><i>Botaurus stellaris</i></p>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat</p>	
<p>Sperbergrasmücke</p> <p><b>B</b></p>	<p><i>Sylvia nisoria</i></p>	<p>- Hecken, Gebüsch und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)</p>	
<p>Weißstorch</p> <p><b>B</b></p>	<p><i>Ciconia ciconia</i></p>	<p>möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit hohen Anteilen an (vorzugsweise frischen bis nassen) Grünlandflächen sowie Kleingewässern und feuchten Senken (Nahrungshabitat) sowie - Gebäude und Vertikalstrukturen in</p>	

		Siedlungsbereichen (Horststandort)	
Zwergsäger <b>B</b>	<i>Mergus albellus</i>		- störungsarme Bereiche von Peenestrom und Achterwasser mit möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (bezogen auf Stellnetze)
Rohrweihe <b>B</b>	<i>Circus aeruginosus</i>	möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichten mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) und - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat	
b) weitere Zielarten, die nicht Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind			
Brandgans <b>B</b>	<i>Tadorna tadorna</i>	-störungsarmes, kurzgrasiges Salzgrünland mit Prielen und Röten - auf bodenprädatorenfreien Inseln und Halbinseln sowie - an anderen Bereichen der Küste und der Bodden mit störungsarmen angrenzenden Flachwasserbereichen und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren	
Gänsesäger <b>B</b>	<i>Mergus merganser</i>		-fischreiche Buchten und Wieken von Peenestrom und Achterwasser und möglichst geringen fischereilichen Aktivitäten (in Bezug auf Stellnetze)
Reiherente <b>B</b>	<i>Aythya fuligula</i>	- störungsarme deckungsreiche bodenprädatorenfreien Inseln und	

		Halbinseln am Haff, vorzugsweise im Bereich von Lachmöwenkolonien sowie - umgebende störungsarme Gewässer mit ausgeprägter Submersvegetation	
Saatgans <b>B</b>	<i>Anser fabalis</i>		- größere störungsarme Bereiche an Peenestrom und Achterwasser als Schlafgewässer und landseitig nahe gelegenen störungsarmen Bereichen als Sammelpätze und - große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat
Schnatterente <b>B</b>	<i>Anas strepera</i>	- störungsarme Flachwasserbereiche von Peenestrom und Achterwasser mit ausgeprägter Ufer- und Submersvegetation (Seen, Fischteiche, Altarme, langsam strömende Fließgewässer, überstaute Geländesenken, renaturierte Polder) sowie Uferbereiche mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	
Tafelente <b>B</b>	<i>Aythya ferina</i>	- störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)	
Austernfischer <b>C</b>	<i>Haematopus ostralegus</i>		- bevorzugt flache Meeresküsten und Inseln, Mündungsgebiete von Strömen und Flüssen



Rotschenkel <b>B</b>	<i>Tringa totanus</i>	- ausgedehntes Feuchtgrünland und flache Gewässer, Moore und Tümpel	
Haubentaucher <b>B</b>	<i>Podiceps cristatus</i>	- größere, stehende Gewässer mit Schilfgürtel, fischreiche Gewässer	
Kiebitz <b>B</b>	<i>Vanellus vanellus</i>		-große unzerschnittene und möglichst störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen als Nahrungshabitat

### Schutzzweck und Erhaltungsziele

Nachfolgend eine Auswahl der Erhaltungsziele des Schutzgebietes:

- Aufrechterhaltung der natürlichen Küstendynamik
- Erhaltung störungsarmer Salzgrünlandflächen durch extensive Nutzung und funktionsfähige Küstenüberflutung für Wiesenbrüter
- Erhaltung aller Brackwasserröhrichte für Röhrichtbewohner
- Erhaltung möglichst langer störungsarmer Uferlinien und möglichst großer störungsfreier Wasserflächen sowie eines störungsarmen Luftraumes für Wasservögel
- Erhaltung der Grünlandflächen insbesondere durch extensive Nutzung (Mähwiesen und/oder Beweidung); bei Grünlandflächen auf Niedermoor Sicherung eines hohen Grundwasserstandes zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Feuchtwiesen für Watvögel
- Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbewohner

### 3. Kurzbeschreibung des Vorhabens und seiner Wirkungen

Der Geltungsbereich bietet Kapazitäten für ca. 30 Stellplätze der typischen Nutzung des Campingplatzes. Die Kapazitätserweiterung ist notwendig geworden, da mit der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 6 vormalige Wohnmobilstellplätze zu Flächen für Ferienhäuser geändert wurden und sich dadurch die Gesamtstellplatzfläche reduziert hat. Zum wirtschaftlichen Betrieb des Campingplatzes sind 200 Stellflächen notwendig, die bisher auch durch den Bebauungsplan ermöglicht wurden. Jedoch wurde durch die 2. Änderung des Bebauungsplans die Kapazität reduziert, weshalb nun die Erweiterung notwendig wird und diese baurechtlich gesichert wird. Der Wirkraum des Vorhabens zieht sich über den Geltungsbereich hinaus. Dabei orientiert sich die Abgrenzung an den Schutzgebieten und Gegebenheiten vor Ort. Die anlagenbedingten Auswirkungen bleiben dabei auf den Geltungsbereich beschränkt. Hingehen wirken sich die bau- und anlagebedingten Wirkungen weiter aus.

## Wirkfaktoren

1. **Baubedingte Wirkungen** – Emissionen sind auf die Bauzeit (Baufeldberäumung) begrenzt
  - Optische Störungen durch Fahrzeuge (Mähwerkzeuge), menschliche Präsenz und Lichtimmission
  - Temporäre Flächeninanspruchnahme – betrifft Flächenmäßig nicht das Vogelschutzgebiet
  - Emission von Schadstoffen und Staub durch Arbeits- und Betriebsmittel
  - temporäre Bodenstörungen durch Überfahren (Verdichtung), Ablagerungen oder unbeabsichtigte Schadstoffaustritte
  - Barrierewirkung/ Zerschneidung (Einschränkung des Lebensraums)
  - Beeinträchtigung des Röhrichtbestandes, der pot. Lebensraum für genannte Arten des Schutzgebietes sein kann

Die baubedingten Wirkungen sind temporär gegeben, während die Fläche für die Campingwagen vorbereitet wird. Nach der Fertigstellung sind diese Beeinträchtigungen nicht mehr gegeben.

2. **Anlagebedingte Wirkungen** – dauerhafte Beeinträchtigungen
  - Verlust von Lebensräumen (Schilfbereiche)
  - Veränderung der Vegetationszusammensetzung
  - Veränderung des Landschaftsbildes, Optische Störung durch Campingwagen
  - Verdichtung des Bodens in Teilbereichen

Der Geltungsbereich überlappt sich zwar minimal mit dem Vogelschutzgebiet, allerdings werden in diesem Bereich keine baulichen Aktivitäten stattfinden. Die Schilfbereiche bleiben dort erhalten. Insgesamt geht allerdings 2000m<sup>2</sup> pot. Lebensraum dauerhaft verloren.

3. **Betriebsbedingte Wirkungen** - dauerhafte Beeinträchtigungen
  - Befahren des Geländes
  - Schallemissionen, minimale Schadstoffemissionen durch die Nutzung des Campingplatzes
  - Optische Reizwirkung

Da die betriebsbedingten Wirkungen nur während der Saison Beeinträchtigungen ausüben, sind zumindest während der kalten Jahreszeit störungsfreie Bereiche gegeben. Darüber hinaus ist zu erwarten, dass sich einige Arten anpassen und mit den minimalen Störungen umgehen können.

#### **4. Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes durch das Vorhaben**

##### **4.1 Vorbelastungen**

Der Geltungsbereich und die angrenzenden Flächen sind aktuell insbesondere durch die vorhandenen Nutzungsstrukturen vorbelastet. Dies zeichnet sich im Bereich der Bucht nach Norden, des Hafens und des Naturcampingplatzes ab. Des Weiteren werden auch inoffizielle Badestellen entlang des Ufers genutzt. Belastungen des Gewässers lassen sich durch die Freizeitschiffahrt ableiten. Diese geht von verschiedenen Orten des gesamten Gewässersystems aus. Ein Uferbegleitender Fahrrad- und Wanderweg erstreckt sich vom Naturcampingplatz Stagnieß in südlicher Richtung. Eine zunehmende Frequentierung ist unabhängig zu erwarten, da sich ein steigender Trend in diesem Tourismusbereich abzeichnen lässt. Vorbelastungen, die auf die vorkommenden Arten einwirken, sind für den Fischotter durch die Reusenfischerei und für den Steinbeißer durch die Frequentierung der Flachwasserbereiche gegeben. Eine nicht unwesentliche bestehende Belastung durch Stoffeinträge ist durch die gewässernahen landwirtschaftlichen Bereiche nach Süden gegeben.

##### **4.2 Beurteilung der potenziellen Auswirkungen auf die Arten, Schutzzwecke und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes DE 1949-401 „Peenestrom und Achterwasser“**

Mit der FFH-Vorprüfung soll geklärt werden, ob Planinhalte der Änderung des Bebauungsplans, die sich im Wirkungsbereich des Schutzgebietes befinden, aufgrund ihrer Merkmale erhebliche Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes hervorrufen können. Die Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen beschränkt sich im Rahmen der Vorprüfung nur auf das Schutzgebiet und die Maßgeblichen Bestandteile (Arten und Lebensräume) des Natura 2000-Gebietes.

Wird durch das Vorhaben eine strukturelle oder funktionelle Veränderung im Schutzgebiet bewirkt, die einen bedeutsamen ökologischen Aspekt einer Zielart oder ihres Habitats betrifft, ist die Möglichkeit einer Beeinträchtigung anzunehmen.

Durch das Vorhaben kommt es zu einer minimalen Flächeninanspruchnahme des Vogelschutzgebietes, welches sich im Süden mit dem Geltungsbereich überlappt. Allerdings wird dieser Bereich von sämtlichen Umnutzungen oder direkten Beeinträchtigungen freigehalten. Direkte Habitats für Arten des Vogelschutzgebietes gehen im Bereich der Schilfröhrichtfläche verloren. Somit sind insbesondere schilfbrütende und bewohnende Arten betroffen. Auch nach der Umnutzung ist die Fläche nur noch bedingt als Nahrungshabitat für jene Arten dienlich.

Nachfolgend werden die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die o.g. Zielarten des Vogelschutzgebietes erläutert. Bei den Zielarten handelt es sich hauptsächlich um Arten der Schilfbrüter (Fortpflanzungshabitat), aber auch Vogelarten mit einem potenziellen Nahrungshabitat innerhalb des Geltungsbereiches.

### **Beeinträchtigungen des Schutzzweckes und der Erhaltungsziele**

Folgende Wirkungen werden als mögliche Beeinträchtigungen zusammengefasst und treffen auf die nachfolgend genannten Erhaltungsziele und Arten zu:

- Flächenentzug
- Verlust oder die Veränderung von Habitatstrukturen
- Barriere- und Zerschneidungswirkungen
- Akustische, optische Einwirkungen

Durch das Vorhaben kommt es zu einer Beeinträchtigung des Zieles der *Erhaltung der Wasserröhrichte für Röhrichtbewohner*, da ein Teilbereich eines Schilfbestandes (s.o.) am Achterwasser durch die Umnutzung zu einem Campingplatz beeinflusst wird.

Des Weiteren können potenzielle Habitatstrukturen für die Rohrdommel, Rohrweihe, Reiherente und Haubentaucher beeinflusst werden. Auch wirken durch die Baufeldberäumung und Umnutzung akustische und optische Einwirkungen auf die Arten ein. Zwar wird nur ein Teilbereich des Biotops am Achterwasser in Anspruch genommen, allerdings können auch die Randbereiche zumindest durch akustische Einwirkungen gestört werden.

Die Einschätzung der Erheblichkeit der Beeinträchtigungen der Wirkfaktoren bezieht sich speziell auf die maßgeblichen Bestandteile eines Natura 2000-Gebietes.

Von erheblichen Beeinträchtigungen eines natürlichen Lebensraums nach Anhang I FFH-RL sowie geschützte Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II FFH-RL, Anhang I und Art. 4 Abs. 2 Vogelschutzrichtlinie kann man ausgehen, wenn:

- aufgrund von Flächeninanspruchnahme der Lebensraum im FFH- Gebiet bzw. Europäischen Vogelschutzgebiet verkleinert und somit die Erhaltungsziele nicht mehr aufrechterhalten werden können,
- notwendige Strukturen und Funktionen betroffen werden, die den langfristigen Fortbestand des FFH- Gebietes bzw. Europäischen Vogelschutzgebietes nicht garantieren,
- für charakteristische Arten die Lebensraumpotentiale nicht mehr gegeben sind.

Daher wird die Erheblichkeit des Vorhabens wie folgt eingeschätzt:

Die in dem Standard- Datenbogen für die EU- Vogelschutzgebiete ausgewiesenen Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 79/409/EWG wurden hinsichtlich möglicher Betroffenheiten durch das geplante Vorhaben (Errichtung Campingplatz) eingeschätzt. Insbesondere für die Vogelarten Alpenstrandläufer, Rotschenkel, Gänsesäger, Saatgans, Rohrweihe, Gänsesäger und Rohrdommel wird im Rahmen der Ausweisung des Vogelschutzgebietes ein besonderes Schutz- und Maßnahmenerfordernis ausgewiesen. Da die im Wirkungsbereich des EU- Vogelschutzgebietes liegenden Planänderungen keine direkten Flächeninanspruchnahmen und Veränderungen der Biotopstrukturen des Vogelschutzgebietes zur Folge haben werden, sind Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Schutzgebietes nicht erkennbar. Zwar liegt der Geltungsbereich noch innerhalb des Schutzgebietes, allerdings bleibt dieser von Veränderungen unberührt. Ein angrenzender Teil des Schilfbiotops wird dennoch in Anspruch genommen, allerdings wird nicht davon ausgegangen, dass dies erhebliche Beeinträchtigungen hervorruft, die den Erhaltungszustand einer Art wesentlich verändern könnte. Da auch derzeit schon der Hafen, als auch der bestehende Campingplatz an das Gebiet angrenzen, werden die potenziellen Arten eine gewisse Störungstoleranz entwickelt haben. Für störungsempfindliche Arten werden aktuelle Habitats ausgeschlossen. Diese werden eher im Bereich des Großen Wotig, Insel Böhmeke und Werder, als auch Halbinsel Cosim erwartet. Für diese Bereiche liegen auch aktuelle Nachweise (Kartierungen) der Arten vor. Haubentaucher und Schnatterente hingegen sind Arten mit einer größeren Toleranzbreite und können auch in der Nähe des Hafenbereiches und Campingplatzes vorkommen. Mit der Erweiterung des Campingplatzes sind größere akustische und optische Reize zu erwarten, die im Vergleich zu den derzeitigen Nutzungen jedoch nicht maßgeblich sein werden. Lärmemissionen und visuelle Störwirkungen können zu einem Vergrämen der Tierarten führen. Da jedoch diese Reize durch den angrenzenden Campingplatz bereits bestehen, kann man davon ausgehen, dass bereits eine Gewöhnung an die Störungen vorliegt und die im Wirkungsbereich des Hafens befindlichen Arten sich den spezifischen Gegebenheiten angepasst haben.

**5. Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte**

Nach Art. 6 Abs. FFH-RL bzw. § 34 Abs. 1 BNatSchG ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt isoliert für sich, sondern auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines FFH-Gebiets führen können. Folgende Pläne und Projekte sind aktuell in der Nähe des gesamten FFH-Gebietes geplant, die aufgrund ihrer Größe beurteilt werden:

1. 10. Änderung Flächennutzungsplan der Gemeinde Koserow- keine zusammenwirkenden Beeinträchtigungen absehbar
2. 1. Änderung und Ergänzung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Loddin  
Zum diesem FNP wurde festgestellt, dass keine FFH-VP zum DE 2049-302 erfolgen muss und die FFH-VP zum SPA Gebiet hat zum Ergebnis, dass keine Beeinträchtigungen zu erwarten sind.
3. 4. Änderung Flächennutzungsplan Loddin – es ist keine FFH-VP erfolgt, zusammenwirkende Beeinträchtigungen lassen sich allerdings nicht ableiten
4. Bebauungsplan Nr. 7 Campingplatz „Am Dünengelände“ – es ist keine FFH-VP erfolgt, zusammenwirkende Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen
5. 3. Änderung u. 1 Ergänzung des Bebauungsplans Nr.2 für das sonstige Sondergebiet „Strandnahversorgung und Fischerei“ - es ist keine FFH-VP erforderlich gewesen, zusammenwirkende Beeinträchtigungen werden ebenfalls ausgeschlossen
6. Vorentwurf Flächennutzungsplan Pudagla- laut Stellungnahm LK ist eine FFH-VP notwendig, aber noch nicht erfolgt; daher kann nicht beurteilt werden, ob zusammenwirkende Beeinträchtigungen möglich sind
7. 3. Änderung Bebauungsplan Nr. 3 „Hafen Rankwitz“- keine FFH-VP erfolgt; kumulierende Beeinträchtigungen werden ausgeschlossen

## **6. Bewertung und Fazit**

Das Vogelschutzgebiet „Peeneunterlauf und Achterwasser“ als Tourismusschwerpunkt ist wesentlich durch aktuelle Vorbelastungen gekennzeichnet. Diese gehen zum einen von den touristischen Nutzungen (Angeln, Boote, Badenutzung, Surfen, Segeln, Tauchen, Wanderwege, Radwege, Reitwege), als auch anderen anthropogenen Nutzungen (Fischerei, Landwirtschaft, Verkehr) aus. Aktuelle Gefährdungen bestehen durch die Zunahme an Besucherzahlen, auch unabhängig vom Vorhaben, im gesamten Bereich der Peene und des Achterwassers. Dies resultiert aus der hohen naturräumlichen Attraktivität der Region und der gesamten Zunahme des naturgebundenen Tourismus.

Direkte Beeinträchtigungen wirken insbesondere auf das Vogelschutzgebiet, da der Geltungsbereich minimal in dieser Fläche liegt. Durch die Umnutzung gehen potenzielle Habitate der Zielarten verloren oder werden zumindest eingeschränkt. Für die Zielarten, die in diesem Bereich ein potenzielles Habitat besitzen und somit als angepasst und störungsunempfindlich gelten, kann keine erhebliche Beeinträchtigungen erkannt werden. Dies beruht darauf, dass die potenziellen Lebensraumpotenziale nicht vollständig eingeschränkt werden, es keine direkten Flächeninanspruchnahme des Vogelschutzgebietes gibt und der Fortbestand weiterhin gewährleistet sein wird. Insbesondere die oben genannten Bereiche sind essentiell für jene Arten. Der Geltungsbereich bekommt dahingehend eine geringe Bedeutung. Es ist ebenfalls nicht

abzusehen, dass sich der Erhaltungszustand der jeweiligen Art verschlechtern könnte. Auch wenn gleich keine Maßnahmen in die Beurteilung miteinfließen, sollte dennoch erwähnt werden, dass mit den Maßnahmen des Artenschutzes potenzielle Habitats für betroffene Schilfbrüter ausgeglichen werden. Mit der Schaffung neuer Habitats, sowohl für die Fortpflanzung als auch zur Nahrungssuche kann sich dies positiv auf den Bestand der Arten des Vogelschutzgebietes auswirken.

## **7. Quellenverzeichnis**

LUNG-MV (2004): Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff"

LUNG- MV (2015): Standarddatenbogen für das SPA-Gebiet "Peenestrom und Achterwasser"

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) (2005): Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

UMWELTPLAN GMBH (2019): Managementplan für das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung "Peeneunterlauf, Peenestrom, Achterwasser und kleines Haff", Stralsund

BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2005): Naturschutz und biologische Vielfalt 20 – Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie; BfN -Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag, Bonn/ Bad Godesberg

Zweite Verordnung zur Änderung der Vogelschutzgebietslandesverordnung vom 09.08.2016, umbenannt in „Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung – Natura 2000-LVO M-V

Landesverordnung über die Europäischen Vogelschutzgebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Vogelschutzgebietslandesverordnung – VSGLVO M-V) vom 12.07.2011